

063/15

21. 5. 1955

Regierungsvorlage

Staatsvertrag

betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen
und demokratischen Österreich

Präambel

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, in der Folge die Alliierten und Assoziierten Mächte genannt, einerseits und Österreich andererseits;

Im Hinblick darauf, daß Hitler-Deutschland am 13. März 1938 Österreich mit Gewalt annektierte und sein Gebiet dem Deutschen Reich einverleibte;

Im Hinblick darauf, daß in der Moskauer Erklärung, verlautbart am 1. November 1943, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, daß sie die Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten, und ihrem Wunsche Ausdruck gaben, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen und daß das Französische Komitee der Nationalen Befreiung am 16. November 1943 eine ähnliche Erklärung abgab;

Im Hinblick darauf, daß als ein Ergebnis des alliierten Sieges Österreich von der Gewaltherrschaft Hitler-Deutschlands befreit wurde;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum demokratischen Wiederaufbau seines Landes selbst machte und weiter zu machen haben wird, den Wunsch hegen, einen Vertrag abzuschließen, der Österreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat wiederherstellt, wodurch sie zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa beitragen;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, durch den vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle Fragen zu regeln, die im Zusammenhange mit den ob erwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands noch offenstehen; und

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich zu diesem Zwecke den Wunsch hegen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, um als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen zu dienen und um damit die Alliierten und Assoziierten Mächte in die Lage zu versetzen, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen;

Haben daher die unterfertigten Bevollmächtigten ernannt, welche nach Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen sind:

Teil I

Politische und territoriale Bestimmungen

Artikel 1.

Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat

Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Österreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

Artikel 2.

Wahrung der Unabhängigkeit Österreichs

Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden.

Artikel 3.

Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland

Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern.

Artikel 4.

Verbot des Anschlusses

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.

2. Um einer solchen Vereinigung vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern.

Artikel 5.

Grenzen Österreichs

Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.

Artikel 6.

Menschenrechte

1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.

2. Österreich verpflichtet sich weiters dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

Artikel 7.

Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.

4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

Artikel 8.

Demokratische Einrichtungen

Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

Artikel 9.

Auflösung nazistischer Organisationen

1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militäri-

schen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.

2. Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

3. Österreich verpflichtet sich, unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete zu untersagen.

Artikel 10.

Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung

1. Österreich verpflichtet sich, die Grundsätze, die in den von der österreichischen Regierung und vom österreichischen Parlament seit dem 1. Mai 1945 angenommenen und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigten, auf die Liquidierung der Überreste des Naziregimes und auf die Wiederherstellung des demokratischen Systems abzielenden Gesetze und Verordnungen enthalten sind, aufrechtzuerhalten und ihre Durchführung fortzusetzen, die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder eingeleiteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 6, 8 und 9 des vorliegenden Vertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und in Kraft zu setzen und, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die in Widerspruch mit den in den Artikeln 6, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, aufzuheben oder abzuändern.

2. Österreich verpflichtet sich ferner, das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend das Haus Habsburg-Lothringen, aufrechtzuerhalten.

Artikel 11.

Anerkennung der Friedensverträge

Österreich verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland und anderer Ab-

kommen oder Regelungen anzuerkennen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten bezüglich Deutschlands und Japans zur Wiederherstellung des Friedens herbeigeführt worden sind oder künftig herbeigeführt werden:

Teil II

Militärische und Luftfahrt-Bestimmungen

Artikel 12.

Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen und Angehörige bestimmter anderer Personenkreise

Folgende Personen ist es in keinem Falle erlaubt, in den österreichischen Streitkräften zu dienen:

1. Personen, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Österreichische Staatsangehörige, die zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren.

3. Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben.

4. Österreichische Staatsangehörige, die in eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind:

a) Personen, die zu irgendeiner Zeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), oder den SS-, SA- oder SD-Organisationen, der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder dem nationalsozialistischen Soldatenring oder der nationalsozialistischen Offiziersvereinigung angehört haben;

b) Führer im nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) oder in dem nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) in einem Range nicht geringer als der eines Untersturmführers oder Gleichgestellten;

c) Funktionäre in einer der von der NSDAP kontrollierten oder ihr angegliederten Organisation in keinem niedrigeren Range als dem entsprechend einem Ortsgruppenleiter;

d) Verfasser von Druckwerken oder von Drehbüchern, die wegen ihres nazistischen Charakters von den von der österreichischen Regierung bestellten zuständigen Kommissionen in die Kategorie verbotener Werke eingereicht wurden;

e) Leiter industrieller, kommerzieller und finanzieller Unternehmungen, die auf Grund von offiziellen und authentischen Berichten von bestehenden industriellen, kommerziellen und finanziellen Vereini-

gungen, Gewerkschaften und Parteiorganisationen von den zuständigen Kommissionen als schuldig befunden wurden, an der Durchführung der Ziele der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen aktiv mitgearbeitet, die Prinzipien des Nationalsozialismus unterstützt, nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeit finanziert oder für sie Propaganda getrieben und damit den Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschadet zu haben.

Artikel 13.

Verbot von Spezialwaffen

1. Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden:

- a) irgendeine Atomwaffe,
- b) irgendeine andere schwere Waffe, die jetzt oder in der Zukunft als Mittel für Massenvernichtung verwendbar gemacht werden kann und als solche durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen bezeichnet worden ist,
- c) irgendeine Art von selbstgetriebenem oder gelenkten Geschossen, Torpedos sowie Apparaten, die für deren Abschluß und Kontrolle dienen,
- d) Seeminen,
- e) Torpedos, die bemannt werden können,
- f) Unterseeboote oder andere Unterwasserfahrzeuge,
- g) Motor-Torpedoboote,
- h) spezialisierte Typen von Angriffsfahrzeugen,
- i) Geschütze mit einer Reichweite von mehr als 30 km,
- j) erstickende, ätzende oder giftige Stoffe oder biologische Substanzen in größeren Mengen oder anderen Typen als solchen, die für erlaubte zivile Zwecke benötigt werden, oder irgendwelche Apparate, die geeignet sind, solche Stoffe oder Substanzen für kriegerische Zwecke herzustellen, zu schleudern oder zu verbreiten.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, zu diesem Artikel Verbote von irgendwelchen Waffen hinzuzufügen, die als Ergebnis wissenschaftlichen Fortschritts entwickelt werden könnten.

Artikel 14.

Verfügung über Kriegsmaterial alliierter und deutschen Ursprungs

1. Alles Kriegsmaterial alliierter Ursprungs in Österreich wird der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht gemäß den von dieser Macht

gegebenen Weisungen zur Verfügung gestellt werden. Österreich verzichtet auf alle Rechte an dem obenerwähnten Kriegsmaterial.

2. Innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages soll Österreich für Militärzwecke unbrauchbar machen oder vernichten:

alles überschüssige Kriegsmaterial deutschen oder nichtalliierten Ursprungs;

insoweit als sie sich auf modernes Kriegsmaterial beziehen, alle deutschen und japanischen Zeichnungen einschließlich vorhandener Werkszeichnungen, Muster und Experimentiermodelle und Pläne;

alles Kriegsmaterial, das durch Artikel 13 des vorliegenden Vertrages verboten ist;

alle spezialisierten Einrichtungen einschließlich Forschungs- und Produktionsausrüstung, die durch Artikel 13 verboten sind und nicht für eine erlaubte Forschung, Entwicklung oder Konstruktion umgeändert werden können.

3. Österreich wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages den Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs eine Liste von Kriegsmaterial und Einrichtungen übermitteln, die in Paragraph 2 aufgezählt sind.

4. Österreich soll kein Kriegsmaterial deutschen Entwurfes herstellen.

Österreich soll kein Kriegsmaterial deutscher Erzeugung oder deutschen Ursprungs oder Entwurfes öffentlich oder privat oder durch irgendwelche andere Mittel erwerben oder besitzen, mit der Ausnahme, daß die österreichische Regierung zur Aufstellung der österreichischen Streitkräfte beschränkte Mengen von Kriegsmaterial deutscher Erzeugung, deutschen Ursprungs oder Entwurfes, das nach dem Zweiten Weltkrieg in Österreich verblieben ist, verwenden kann.

5. Eine Definition und Liste des Kriegsmaterials für die Zwecke des vorliegenden Vertrages sind in Annex I enthalten.

Artikel 15.

Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung

1. Österreich arbeitet mit den Alliierten und Assoziierten Mächten voll zusammen, um zu gewährleisten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, außerhalb des deutschen Territoriums Schritte für eine Wiederaufrüstung zu unternehmen.

2. Österreich soll in der militärischen oder zivilen Luftfahrt oder bei Experimenten, Entwürfen, bei der Produktion oder Instandhaltung von Kriegsmaterial weder verwenden noch ausbilden:

Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren;

oder österreichische Staatsangehörige, die von der Dienstleistung in den Streitkräften gemäß Artikel 12 ausgeschlossen sind;

oder Personen, die nicht österreichische Staatsangehörige sind.

Artikel 16.

Verbot betreffend Zivilflugzeuge deutscher und japanischer Bauart

Osterreich soll zivile Luftfahrzeuge deutscher oder japanischer Bauart oder solche Luftfahrzeuge, die eine größere Zahl von Teilen deutscher oder japanischer Herstellung oder Bauart enthalten, weder erwerben noch erzeugen.

Artikel 17.

Dauer der Beschränkungen

Jede der militärischen und Luftfahrtsbestimmungen des vorliegenden Vertrages bleibt in Kraft, bis sie zur Gänze oder zum Teil durch ein Abkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Osterreich oder, nachdem Osterreich Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, durch ein Abkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Osterreich abgeändert wird.

Artikel 18.

Kriegsgefangene

1. Osterreich, die derzeit Kriegsgefangene sind, sollen sobald als möglich gemäß Regelungen, die zwischen den einzelnen Mächten, die solche Kriegsgefangene festhalten, und Osterreich zu vereinbaren sind, heimbefördert werden.

2. Alle Kosten einschließlich der Unterhaltskosten, die sich aus dem Transport von Osterreichern, die derzeit Kriegsgefangene sind, aus den in Betracht kommenden Sammelstellen, wie sie von der Regierung der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht ausgewählt worden sind, bis zum Punkte ihres Eintrittes auf österreichisches Gebiet ergeben, werden von der österreichischen Regierung getragen werden.

Artikel 19.

Kriegsgräber und Denkmäler

1. Osterreich verpflichtet sich, die auf österreichischem Gebiet befindlichen Gräber von Soldaten, Kriegsgefangenen und zwangsweise nach Osterreich gebrachten Staatsangehörigen der Alliierten Mächte und jener der anderen Vereinten Nationen, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, zu achten, zu schützen und zu erhalten; desgleichen die Gedenksteine und Embleme dieser Gräber sowie Denkmäler, die dem militärischen Ruhm der Armeen gewidmet sind, die auf österreichischem Staatsgebiet gegen Hitler-Deutschland gekämpft haben.

2. Die österreichische Regierung wird jede Kommission, Delegation oder andere Organisation anerkennen, die von dem betreffenden Land ermächtigt ist, die in Paragraph 1 angeführten Gräber und Bauten zu identifizieren, zu registrieren, zu erhalten und zu regulieren; sie wird die Arbeit solcher Organisationen erleichtern, sie wird hinsichtlich der obenerwähnten Gräber und Bauten die für nötig befundenen Abkommen mit dem betreffenden Land oder mit jeder von ihm bevollmächtigten Kommission oder Delegation oder mit irgendeiner anderen Organisation abschließen. Sie erklärt desgleichen ihr Einverständnis, in Übereinstimmung mit angemessenen sanitären Vorsichtsmaßnahmen jede Erleichterung für die Exhumierung und Überführung der in den erwähnten Gräbern bestatteten Überreste in deren Heimatland zu gewähren, sei es auf Ansuchen der offiziellen Organisationen des betreffenden Staates oder auf Ansuchen der Angehörigen der beerdigten Personen.

Teil III

Artikel 20.

Zurückziehung der Alliierten Streitkräfte

1. Das Übereinkommen über den Kontrollapparat in Osterreich vom 28. Juni 1946 verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages seine Wirksamkeit.

2. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hört die gemäß Paragraph 4 des Abkommens über Besatzungszonen in Osterreich und die Verwaltung der Stadt Wien vom 9. Juli 1945 errichtete interalliierte Kommandantur auf, irgendwelche Funktionen hinsichtlich der Verwaltung der Stadt Wien auszuüben. Das Übereinkommen über die Besatzungszonen in Osterreich tritt mit der Beendigung der Räumung Osterreichs durch die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte gemäß Paragraph 3 dieses Artikels außer Kraft.

3. Die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und die Mitglieder der Alliierten Kommission für Osterreich werden innerhalb von neunzig Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, soweit irgend möglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Osterreich zurückgezogen.

4. Die österreichische Regierung wird den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte und den Mitgliedern der Alliierten Kommission für Osterreich bis zu ihrer Zurückziehung aus Osterreich alle Rechte, Immunitäten und Begünstigungen gewähren, die ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zustanden.

5. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, der österreichischen Regierung nach Inkrafttreten dieses Vertrages und innerhalb

der in Paragraph 3 dieses Artikels vorgesehenen Frist zurückzustellen:

- a) alles Geld, das den Alliierten und Assoziierten Mächten für Okkupationszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt worden und im Zeitpunkt der Beendigung der Zurückziehung der alliierten Streitkräfte unverausgabt geblieben ist;
- b) alles österreichische Eigentum, das von alliierten Streitkräften oder von der Alliierten Kommission requiriert wurde und sich noch in deren Besitz befindet. Die sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 dieses Vertrages zu erfüllen.

Teil IV

Aus dem Krieg herrührende Ansprüche

Artikel 21.

Reparationen

Von Österreich werden keine Reparationen verlangt, die sich aus dem Bestehen eines Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 ergeben.

Artikel 22.

Deutsche Vermögenswerte in Österreich

Die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich haben das Recht, über alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Österreich gemäß dem Protokoll der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 zu verfügen.

1. Die Sowjetunion erhält für eine Geltungsdauer von dreißig Jahren Konzessionen auf Ölfelder, die 60% der Ölförderung in Österreich im Jahre 1947 entsprechen, sowie Eigentumsrechte an allen Gebäuden, Konstruktionen, Ausrüstung und anderen Vermögensschaften, die gemäß Liste Nr. 1 und Karte Nr. 1, die dem Vertrag angeschlossen ist, zu diesen Ölfeldern gehören.

2. Die Sowjetunion erhält Konzession auf 60% aller im östlichen Österreich gelegenen Schurfgebiete, die deutsche Vermögensschaften sind, auf welche die Sowjetunion gemäß dem Potsdamer Abkommen Anspruch hat und welche derzeit in ihrem Besitz sind, gemäß der Liste Nr. 2 und der Karte Nr. 2, die dem Vertrag angeschlossen ist.

Die Sowjetunion hat das Recht, in den in diesem Paragraph erwähnten Schurfgebieten acht Jahre hindurch Schurfarbeiten durchzuführen und anschließend durch einen Zeitraum von 25 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Fündigwerdens, Öl zu gewinnen.

3. Die Sowjetunion erhält Ölraffinerien mit einer jährlichen Gesamtproduktion von 420.000 Tonnen Rohöl gemäß Liste Nr. 3.

4. Die Sowjetunion erhält jene mit der Verteilung von Ölprodukten befaßten Unternehmungen, die sie zur Verfügung hat, gemäß der Liste Nr. 4.

5. Die Sowjetunion erhält die in Ungarn, Rumänien und Bulgarien gelegenen Vermögenswerte der DDSG; desgleichen gemäß der Liste Nr. 5 100% der im östlichen Österreich gelegenen Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft.

6. Die Sowjetunion überträgt an Österreich Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die sie als deutsche Vermögenswerte mit der vorhandenen Ausstattung innehat oder beansprucht, und überträgt auch Kriegsindustrie-Unternehmungen zusammen mit vorhandenen Ausstattungen, Häusern und ähnlichem Immobilienvermögen einschließlich von in Österreich gelegenen Grundstücken, die sie als Kriegsbeute innehat oder beansprucht mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels erwähnten Vermögenswerte. Österreich verpflichtet sich seinerseits, der Sowjetunion 150.000.000 USA-Dollar in frei konvertierbarer Währung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren zu zahlen.

Die angeführte Summe wird der Sowjetunion von Österreich in gleichen dreimonatlichen Raten von 6.250.000 Dollar in frei konvertierbarer Währung gezahlt werden. Die erste Zahlung wird am ersten Tag des zweiten Monats geleistet werden, der auf den Monat folgt, in dem der vorliegende Vertrag in Kraft tritt. Die folgenden dreimonatlichen Zahlungen werden am ersten Tag des entsprechenden Monats geleistet werden. Die letzte dreimonatliche Zahlung wird am letzten Tag des Zeitraumes von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages geleistet.

Die Grundlage für die in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen ist der USA-Dollar zu seiner Goldparität am 1. September 1949, das sind 35 Dollar für eine Unze Gold.

Als Sicherstellung für die pünktliche Zahlung der obenerwähnten der Sowjetunion zustehenden Summen wird die Österreichische Nationalbank der Staatsbank der UdSSR innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Wechsel über die Gesamtsumme von 150.000.000 USA-Dollar aufstellen, die zu den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Zeitpunkten fällig zu stellen sind.

Die von Österreich auszustellenden Wechsel sind unverzinslich. Die Staatsbank der UdSSR beabsichtigt nicht, diese Wechsel weiterzugeben, sofern die österreichische Regierung und die Österreichische Nationalbank ihre Verpflichtungen pünktlich und genau erfüllen.

7. Rechtsbestimmungen betreffend die Vermögenswerte:

- a) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die gemäß Paragraph 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels Eigentum der Sowjetunion geworden sind, bleiben grundsätzlich unter österreichischer Staatshoheit und dementsprechend finden die österreichischen Gesetze auf sie Anwendung.
 - b) Hinsichtlich Gebühren und Abgaben, Vorschriften für Handel, Gewerbe und Industrie und der Einhebung von Steuern, unterliegen diese Vermögenswerte nicht weniger günstigen Bestimmungen als jenen, die auf Unternehmungen Anwendung finden oder Anwendung finden werden, die Österreich oder seinen Staatsangehörigen und auch anderen Staaten und Personen gehören, denen Meistbegünstigungsbehandlung gewährt wird.
 - c) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die Eigentum der Sowjetunion geworden sind, sollen nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion enteignet werden.
 - d) Österreich wird hinsichtlich der Ausfuhr von Gewinnen und anderen Einkommen (das sind Miet- oder Pachtzinsen) in Form von Produkten oder irgendeiner erhaltenen frei konvertierbaren Währung keine Schwierigkeiten bereiten.
 - e) Die der Sowjetunion übertragenen Rechte, Vermögensschaften und Interessen sowie die Rechte, Vermögensschaften und Interessen, welche die Sowjetunion Österreich überträgt, werden ohne Lasten oder Ansprüche seitens der Sowjetunion oder seitens Österreichs übertragen. Unter den Ausdrücken „Lasten und Ansprüche“ sind nicht nur Gläubiger-Ansprüche zu verstehen, die sich aus der Ausübung der Alliierten Kontrolle über diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, sondern auch alle anderen Ansprüche einschließlich Ansprüchen hinsichtlich Steuern. Der gegenseitige Verzicht der Sowjetunion und Österreichs auf Lasten und Ansprüche bezieht sich auf alle Lasten und Ansprüche, die im Zeitpunkt bestehen, in dem Österreich die Rechte der Sowjetunion auf die ihr übertragenen deutschen Vermögenswerte formell einträgt, und die im Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung der von der Sowjetunion überlassenen Vermögenswerte an Österreich bestehen.
8. Die Übertragung aller in Paragraph 6 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen auf Österreich sowie die formelle Eintragung der Rechte der Sowjetunion auf die zu übertragenden deutschen Vermögenswerte wird innerhalb von zwei

Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages durchgeführt.

9. Die Sowjetunion erhält desgleichen das Eigentum an den Vermögensschaften, Rechten und Interessen hinsichtlich aller Vermögenswerte, die zum Betrieb der in den nachstehenden Listen 1, 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Vermögensschaften von sowjetischen Organisationen seit dem 8. Mai 1945 geschaffen oder käuflich erworben wurden, wo immer sie im östlichen Österreich gelegen sein mögen.

Die in den Absätzen a, b, c und d des Paragraph 7 dieses Artikels angeführten Bestimmungen finden auf diese Vermögenswerte entsprechende Anwendung.

10. Meinungsverschiedenheiten, die sich hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ergeben, sind im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beizulegen.

Im Falle, daß eine Einigung im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den Regierungen der Sowjetunion und Österreichs innerhalb von drei Monaten nicht erreicht wird, werden Meinungsverschiedenheiten zwecks Beilegung einer Schiedskommission überwiesen, die aus einem Vertreter der Sowjetunion, einem Vertreter Österreichs und zusätzlich einem dritten Mitglied besteht, das Staatsangehöriger eines dritten Landes ist und auf Grund einer Einigung zwischen den beiden Regierungen ausgewählt wird.

11. Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich übertragen hiemit Österreich alle Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen oder in ihrem Namen in Österreich als ehemalige deutsche Vermögenswerte oder Kriegsbeute innegehabt oder beansprucht werden.

Die Österreich gemäß diesem Paragraphen übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen gehen seitens des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Frankreichs frei von allen Lasten oder Ansprüchen, die sich aus der Ausübung ihrer Kontrolle dieser Vermögensschaften, Rechte oder Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, auf Österreich über.

12. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen, die in den Bestimmungen des vorliegenden Artikels festgesetzt oder aus solchen Bestimmungen abgeleitet werden, durch Österreich sind die Ansprüche der Alliierten und Assoziierten Mächte hinsichtlich ehemaliger deutscher Vermögenswerte in Österreich, die sich auf die Beschlüsse der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 gründen, als voll befriedigt anzusehen.

13. Österreich verpflichtet sich, mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, caritativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften

keine der ihm als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen oder — sofern der Wert der Vermögensschaften, Rechte oder Interessen 260.000 Schillinge übersteigt — in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen. Österreich verpflichtet sich ferner, diejenigen in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Rechte und Vermögensschaften, welche von der Sowjetunion gemäß dem österreichisch-sowjetischen Memorandum vom 15. April 1955 an Österreich übertragen werden, nicht in ausländisches Eigentum zu übertragen.

14. Die Vorschriften dieses Artikels unterliegen den Bestimmungen des Annexes II dieses Vertrages.

Liste Nr. 1

Ölfelder im östlichen Österreich, an denen der Sowjetunion Konzessionen eingeräumt werden sollen

Leistungs-Nr.	Name des Ölfeldes	Name der Gesellschaft
1.	Mühlberg	ITAG
2.	St. Ulrich — D. E. A.	D. E. A.
3.	St. Ulrich — Niederdonau	Niederdonau
4.	Gösting — Kreuzfeld — Pionier 50 % der Produktion	E. P. G.

Bemerkung: A. Die gesamten Vermögensschaften der oben aufgezählten Ölfelder werden der

Sowjetunion übertragen einschließlich aller ergebigen wie auch unergiebigem Bohrlöcher mit ihrer gesamten Obertags- und Untertagsausrüstung, dem Olsammelsystem, Einrichtungen und Ausrüstung für Bohrungen, Kompressor- und Pumpstationen, mechanischen Werkstätten, Benzinanlagen, Dampfkesselanlagen, Elektrizitätswerke und Unterstationen mit Leitungssystem, den Bohrleitungen, Wasserversorgungsanlagen und Wasserleitungs-Hauptrohren, elektrischem Leitungssystem, Dampfleitungen, Gashauptleitungen, Werkstraßen in den Ölfeldern, Zufahrtsstraßen, Telefonleitungen, Feuerlösch-ausrüstung, den Motorfahrzeugen und Traktoren-parks, die zu den Ölfeldern gehörenden Dienst- und Wohnräume und andere Vermögensschaften, die mit der Ausbeutung der oben aufgezählten Ölfelder im Zusammenhang stehen.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögensschaften der oben erwähnten Produktionsfelder werden der Sowjetunion in dem Ausmaße übertragen, in dem eine natürliche oder juristische Person, welche Eigentümer dieser Felder war, sie ausbeutete oder an ihrer Ausbeutung teilnahm, Rechte, Titel oder Interessen an den besagten Vermögensschaften besaß.

In Fällen, in denen eine der Vermögensschaften gepachtet war, wird die in den Pachtverträgen vorgesehene Pachtdauer vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags an berechnet und die Pachtverträge können nicht ohne die Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 2

Konzessionen auf Ölschurfgebiete im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen

Lfd. Nr.	Name der Konzession	Name der Gesellschaft	Flächenmaß der U.A.S.S.R. zu überlassendem Gebiete in Hektar
1	Neusiedlersee	Elverat	122.480
2	Leithagebirge	Kohle Öl Union	52.700
3	Groß-Enzersdorf (einschließlich des Aderkläufeldes)	Niederdonau	175.000
4	Hauskirchen (einschließlich des Altlichtenwarthfeldes)	ITAG	4.800
5	St. Ulrich	D. E. A.	740
6	Schrattenberg	Kohle Öl Union	3.940
7	Großkrut	Wintershall	8.000
8	Mistelbach	Preussag	6.400
9	Paasdorf (50 % des Gebiets)	E. P. G.	3.650

Lfd. Nr.	Name der Konzession	Name der Gesellschaft	Flächenausmaß des Gebietes zu überlassenden Gebietes in Hektar
10	Steinberg	Steinberg Naphta	100
11	Hausbrunn	D. E. A.	350
12	Drasenhofen (Gebiet auf österr. Staatsgebiet)	Kohle OI Union	8.060
13	Ameis	Preussag	7.080
14	Siebenhirten	Elverat	5.000
15	Leis	ITAG	14.800
16	Korneuburg	Ritz	30.000
17	Klosterneuburg (50% des Gebiets)	E. P. G.	7.900
18	Oberlaa	Preussag	51.400
19	Enzersdorf	Deutag	25.800
20	Odenburger Pforte	Kohle OI Union	55.410
21	Tulln	Donau OI	38.070
22	Kilb (50% des Gebiets)	E. P. G.	18.220
23	Pullendorf	Kohle OI Union	60.700
24	Nordsteiermark (50% des Gebiets in der Sowjetzone)	E. P. G.	55.650
25	Mittelsteiermark (Gebiet in der Sowjetzone)	Wintershall	9.840
26	Gösting (50% des Gebiets)	E. P. G.	250
Totalsumme ...		26 Konzessionen	766.340

Bemerkung zu Liste Nr. 2

A. Die gesamten Vermögensschaften der oben angeführten Ölschurfgebiete werden der Sowjetunion übertragen.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögensschaften der oben angeführten Ölschurfgebiete werden der Sowjetunion in dem Ausmaß übertragen, in dem jede natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin dieser Ölschurfgebiete war oder sie ausgebeutet hat oder an ihrer Ausbeutung beteiligt war, an den besagten Vermögensschaften, Rechte, Titel oder Interessen hatte.

In Fällen, in denen irgendein Eigentum gepachtet war, werden die Pachtfristen, wie sie in den Pachtverträgen vorgesehen sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an gerechnet, und die Pachtverträge können nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 3

Ölraffinerien im östlichen Österreich, deren Eigentumsrechte der Sowjetunion übertragen werden sollen

Lfd. Nr.	Name der Raffinerie	Jahresproduktionskapazität in 1000 Tonnen Rohöl im Jahre 1947
1	Lobau	240'0
2	Nova	120'0
3	Korneuburg	60'0
4	Okeros (Wiederveredlung)	—
5	Ölraffinerie „Moosbierbaum“ ausschließlich der Ausrüstung, welche Frankreich gehört und der Rückstellung unterliegt.	—
Totalsumme ...		420'0

Bemerkung zu Liste Nr. 3

A. Die Raffinerien werden mit ihren Vermögensschaften übertragen einschließlich technologischer Anlagen, Elektrizitätswerke, Dampfkesselanlagen, mechanischer Werkstätten, Ausrüstung für die Öldepots und Lageranlagen, Laderampen und Flußanlegeplätzen, Rohrleitungen einschließlich der Rohrleitung Lobau—Zistersdorf, Straßen, Zufahrtsstraßen, Dienst- und Wohnräumen, Feuerlöschausrüstung usw.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögensschaften der oben angeführten Ölraffinerien werden der Sowjetunion in dem Ausmaß übertragen, in dem jede natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin dieser Ölraffinerien war oder sie ausgebeutet hat oder an ihrer Ausbeutung beteiligt war, an den besagten Vermögensschaften Rechte, Titel oder Interessen hatte.

In Fällen, in denen irgendein Eigentum gepachtet war, werden die Pachtfristen, wie sie in den Pachtverträgen vorgesehen sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an gerechnet und die Pachtverträge können nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 4

Unternehmungen im östlichen Österreich, die mit der Verteilung von Ölprodukten befaßt sind und die in das Eigentum der Sowjetunion übertragen werden sollen

Lfd. Nr.	Name des Unternehmens
1	Deutsche Gasolin A. G., Verteilungsstelle in Österreich, G. m. b. H.
2	„A. G. der Kohlenwerkstoffverbände Bochim; Gruppe Benzin-Benzol-Verband“ — Zweigstelle in Österreich, einschließlich des ihr gehörenden Ölagers am Praterspitz
3	„Nova“ Mineral Öl Vertrieb Gesellschaft m. b. H.
4	„Donau-Oel G. m. b. H.“
5	„Nitag“ mit Ölager am Praterspitz
6	Die mit der Gasverteilung beschäftigten Firmen „Erdgas G. m. b. H.“, „Fern Gas A. G.“, „Zaya Gas G. m. b. H.“, „Reintal Gas G. m. b. H.“ und „B. V. Mehan G. m. b. H.“
7	Öllager „Praterspitz Winter Hafen“ und „Mauthausen“

Lfd. Nr.	Name des Unternehmens
8	„Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m. b. H.“ (W. I. F. O.), Öllager in der Lobau und Grundstücke
9	Rohrleitung Lobau (Österreich)—Raudnitz (Tschechoslowakei) auf dem Abschnitt von der Lobau bis zur tschechoslowakischen Grenze

Bemerkung zu Liste Nr. 4

A. Die Unternehmungen werden der Sowjetunion vollständig mit ihren gesamten im östlichen Österreich gelegenen Vermögensschaften übertragen, einschließlich von Öllagern, Rohrleitungen, Verteilungspumpen, Lade- und Entladerampen, Flußanlegeplätzen, Straßen, Zufahrtsstraßen usw.

Außerdem werden der Sowjetunion die Eigentumsrechte über den gesamten Park der sich jetzt im Besitz sowjetischer Organisationen befindlichen Eisenbahnkesselwagen übertragen.

B. Das Eigentumsrecht und Pachtrechte an den gesamten Vermögensschaften der oben angeführten, im östlichen Österreich gelegenen Unternehmungen, die mit der Verteilung von Ölprodukten befaßt sind, werden der Sowjetunion in dem Ausmaß übertragen, in dem jede natürliche oder juristische Person, welche Eigentümerin dieser Unternehmungen war oder sie ausgebeutet hat oder an ihrer Ausbeutung beteiligt war, an den besagten Vermögensschaften Rechte, Titel oder Interessen hatte.

In Fällen, in denen irgendein Eigentum gepachtet war, werden die Pachtfristen, wie sie in den Pachtverträgen vorgesehen sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an gerechnet und die Pachtverträge können nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion beendet werden.

Liste Nr. 5

Vermögenswerte der DDSG im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen

I. Schiffswerft in der Stadt Korneuburg

Die Eigentumsrechte an der Schiffswerft in der Stadt Korneuburg, die auf dem linken Ufer der Donau bei Kilometer 1943 gelegen ist und auf beiden Seiten des alten Donaubettes Grundstücke umfaßt, mit einer Gesamtfläche von 220.770 Quadratmetern, werden der Sowjetunion übertragen. Die Kailanlage beträgt

61.300 Quadratmeter und die Ankerplatzanlage 177 Meter.

Weiters werden der Sowjetunion Pachtrechte auf Schiffswerftgebiet von 2946 Quadratmetern übertragen.

Die Eigentumsrechte und andere Rechte auf die gesamten Vermögensschaften der Schiffswerft bis zu dem Ausmaß, in dem die DDSG an den erwähnten Vermögensschaften Rechte, Titel oder Interessen hatte, einschließlich aller Grundstücke, Gebäude, Werften und Hellinge, schwimmender Geräte, Werkstätten, Gebäude und Räume, Kraftstationen und Transformatorunterstationen, Eisenbahnebeneisen, Transportausrüstung, technologischer und Betriebsausrüstung, Werkzeuge und Lagerbestände, Verkehrsanlagen und aller gemeinnützigen Anlagen, Wohngebäude und Baracken sowie alles übrige Eigentum, das zur Schiffswerft gehört, werden der Sowjetunion übertragen.

II. Gebiete des Hafens der Stadt Wien

a) Erstes Gebiet (Nordbahnbrücke)

1. Das Hafengebiet von Kilometerpunkt 1931, 347'35 entlang des Laufes der Donau bis Kilometerpunkt 1931, 211'65 einschließlich des „Donausandwerkplatz“-Gebietes, und von Kilometerpunkt 1931, 176'90 bis Kilometerpunkt 1930, 439'35 entlang des Laufes der Donau, einschließlich der Gebiete „Nordbahnbrücke“ und „Zwischenbrücke“, die sich entlang der Kaisseite auf eine Gesamtdistanz von 873'2 Meter und mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 70 Meter erstrecken.

b) Zweites Gebiet (Nordbännlände)

2. Das Hafengebiet von Kilometerpunkt 1929, 803'00 bis Kilometerpunkt 1929, 618'00 entlang des Laufes der Donau, das sich entlang der Kaisseite auf eine Distanz von 185'00 Meter und mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 15 Meter erstreckt, mit den beiden anliegenden Eisenbahnen und auch dem Stück des „Kommunalbäder“-Gebietes.

c) Drittes Gebiet (Praterkal)

Das Hafengebiet von Kilometerpunkt 1928, 858'90 bis Kilometerpunkt 1927, 695'30 entlang des Laufes der Donau auf eine Distanz von 1163'60 Meter und einer durchschnittlichen Breite von etwa 70 Meter.

d) Viertes Gebiet

Das an Kilometerpunkt 1925, 664'7 der Donau auf dem Gebiet des von der Ungarischen Dampfschiffahrtsgesellschaft benutzten Hafengebietes

angrenzende Hafengebiet bis Kilometerpunkt 1925, 529'30 auf dem von der Eisenbahn (Kaisbahnhof) verwendeten Gebiet, welches sich entlang der Kaisseite auf eine Gesamtdistanz von 1354 Meter und mit einer durchschnittlichen Breite von etwa 70 Meter erstreckt.

Die vier aufgezählten Gebiete des Hafens werden mit den gesamten wasserbaulichen Konstruktionen, Lagerhäusern, Magazinen, Schuppen, der Schiffsstation, dem technischen Dienst und den Wohnhäusern, Hilfsgebäuden und Hilfsanlagen, der mechanischen Lade- und Entladeausrüstung und den mechanischen Einrichtungen, den Reparaturwerkstätten mit Ausrüstung, Transformatorunterstationen und der elektrischen Ausrüstung, den Verkehrsanlagen und gemeinnützigen Anlagen, den gesamten Straßen- und Transportanlagen und ebenso mit den gesamten Vermögensschaften und dem gesamten Lagerbestand übertragen.

III. Vermögensschaften und Anlagen der Agentien, der Flußstationen und Lagerhäuser

Lfd. Nr.	Name
	Niederranna
1	Agentie- und Lagerhaus-Gebäude
	Obermühl
2	Agentie- und Lagerhaus-Gebäude
3	Grundstück von 536 Quadratmetern
	Neuhaus
4	Warteraum
	Mauthausen
5	Agentie-Gebäude
	Wallsee
6	Agentie-Gebäude
7	Lagerhaus
	Grein
8	Agentie- und Lagerhaus-Gebäude
	Sarmingstein
9	Agentie-Gebäude
	Ybbs
10	Agentie-Gebäude
	Pöchlarn
11	Wohnräume
12	Agentie-Gebäude
13	Grundstück von 1598 Quadratmetern
	Melk
14	Lagerhaus (in der Stadt)
15	Warteraum und Büro
16	Lagerhaus

161. Nr.	Name
	Schönbühel
17	Warteraum
	Aggsbach Dorf
18	Agentie-Gebäude
19	Lagerhaus
	Spitz
20	Agentie-Gebäude
21	Lagerhaus
22	Grundstück von 1355 Quadratmetern
	Weissenkirchen
23	Büro und Warteraum
24	Lagerhaus
25	Grundstück von 516 Quadratmetern
	Dürnstein
26	Agentie-Gebäude
	Stein
27	Wohnstätten
28	Warteraum und Lagerhausgebäude
29	Grundstück entlang dem Haus
	Krems
30	Agentie-Gebäude
	Hollenburg
31	Warteraum
	Tulln
32	Agentie-Gebäude
	Greifenstein
33	Schuppen
	Korneuburg
34	Warteraum und Fahrkartenschalter-Gebäude
	Hainburg
35	Wohnräume
36	Agentie-Gebäude
37	Lagerhaus
38	Grundstück von 754 Quadratmetern
	Arnsdorf
39	Agentie-Gebäude
	Landungsstellen
40	Melkstrom
41	Isperdorf
42	Marbach
43	Weitenegg
44	Deutsch-Altenburg
45	Zwentendorf
46	Kritzendorf

Die in Abschnitt III aufgezählten Vermögensschaften werden mit der gesamten Ausrüstung und dem gesamten Lagerbestand übertragen.

IV. Eigentum in der Stadt Wien

1. Wohnhaus Erzherzog-Karl-Platz 11 (früher Hausnummer 6), 2. Bezirk, das auf seinem eigenen Grund steht.

2. Eigentum an Grund und Gebäude, Handelskai 204, 2. Bezirk.

3. Eigentum an Baugrundstücken in der Wehlstraße, 2. Bezirk, Katastralregister Nr. 1660, 1661, 1662.

4. Das gepachtete Grundstück Handelskai Nr. 286, 2. Bezirk.

Die erwähnten in Abschnitt IV aufgezählten Vermögensschaften werden mit der gesamten Ausrüstung und dem gesamten Inventar übertragen.

Bemerkung zu den Abschnitten II, III und IV

Der Grund, der von dem in Abschnitt II der vorliegenden Liste erwähnten Hafengebiet und ebenso von den in Abschnitt III und IV der vorliegenden Liste aufgezählten Agentiegebäuden, Stromstationen, Lagerhäusern und anderen Gebäuden eingenommen wird, und alle in den Abschnitten II, III und IV angeführten Vermögensschaften sind der Sowjetunion unter denselben gesetzlichen Bedingungen zu übertragen, unter denen die DDSG diesen Grund und die anderen Vermögensschaften innegehabt hat, mit der Maßgabe, daß am 8. Mai 1945 im Eigentum der DDSG gestandener Grund in das Eigentum der UdSSR übergeht.

In Fällen, in denen Vereinbarungen, die die gesetzliche Grundlage für die Übertragung von Gründen an die DDSG herstellten, nicht die Übertragung der Eigentumsrechte an diesen Gründen an die DDSG vorsahen, wird die österreichische Regierung verpflichtet, die Übertragung der von der DDSG durch solche Vereinbarungen erworbenen Rechte an die UdSSR zu verbüchern und die Gültigkeit dieser Vereinbarungen für eine unbestimmte Zeitdauer unter dem Vorbehalt zu verlängern, daß in der Zukunft die Gültigkeit solcher Vereinbarungen nicht ohne die Zustimmung der Regierung der UdSSR widerrufen wird.

Das Ausmaß der Verpflichtungen der Sowjetunion hinsichtlich dieser Vereinbarungen ist durch ein Abkommen zwischen der Regierung der UdSSR und der österreichischen Regierung festzusetzen. Diese Verpflichtungen sollen nicht die Verpflichtungen überschreiten, die von der DDSG in Übereinstimmung mit den vor dem 8. Mai 1945 abgeschlossenen Vereinbarungen eingegangen worden waren.

V. Im östlichen Österreich gelegene und der DDSG gehörige Schiffe, die der UdSSR zu übertragen sind

Nr.	Schiffstyp	Gegenwärtiger Name	Früherer Name	Lastung in PS	Leistung
1	Schlepper	„Vladivostok“	„Persenburg“	1000	—
2	Schlepper	„Cronstadt“	„Bremen“	800	—
3	Passagierdampfer	„Caucasus“	„Helios“	1100	—
4	Tankkahn	104	„DDSG-09714“	—	967
5	Tankkahn	144	„DDSG-09756“	—	974
6	Tankkahn	161	„DDSG-05602“	—	548
7	Tankkahn	09765	„DDSG-09765“	—	952
8	Tankkahn	29	„DDSG-XXIX“	—	1030
9	Schleppkahn	22	(wird nach Vollendung übernommen)	—	972
10	Schleppkahn	23	(wird nach Vollendung übernommen)	—	972
11	Schleppkahn	EL-72	„DDSG-EL-72“	—	180
12	Schleppkahn	654	„DDSG-67277“	—	669
13	Schleppkahn	689	„DDSG-6566“	—	657
14	Schleppkahn	1058	„DDSG-1058“	—	950
15	Schleppkahn	5016	„DDSG-5016“	—	520
16	Schleppkahn	5713	„DDSG-5713“	—	576
17	Schleppkahn	5728	„DDSG-5728“	—	602
18	Schleppkahn	6746	„DDSG-6746“	—	670
19	Schleppkahn	65204	„DDSG-65204“	—	650
20	Schleppkahn	67173	„DDSG-67173“	—	670
21	Schleppkahn	10031	„DDSG-10031“	—	942
22	Schleppkahn	5015	„DDSG-5015“	—	511
23	Schleppkahn	6525	„DDSG-6525“	—	682
24	Schleppkahn	67266	„DDSG-67266“	—	680
25	Leichter	304	„Johanna“	—	30
26	Leichter	411	„V-238“	—	40
27	Rohrponton	„RP-IV“	„RP-IV“	—	—
28	Rohrponton	„RP-VI“	„DDSG-RP-VI“	—	—
29	Rohrponton	„RP-XX“	„DDSG-RP-XX“	—	—
30	Landungsbrücke	„EP-97“	„DDSG-EP-9721“	—	—
31	Ponton	„EP-120“	„DDSG-EP-120“	—	—
32	Leichter ohne Deck	„Trauner“	„Trauner“	—	—
33	Schwimmkran	P-1	(namenlos)	—	—
34	Schwimmkran	P-2	„DDSG-21“	—	—
35	Ponton	Pt-7	—	—	—
36	Ponton	Pt-8	—	—	—

Artikel 23.

Österreichisches Vermögen in Deutschland und Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland

1. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ist das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden ist, seinen Eigentümern wieder zurückzugeben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Eigentum von Kriegsverbrechern oder Personen, die den Strafbestimmungen der Entnazifizierungsmaßnahmen unterliegen; solches Vermögen wird der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellt, sofern es nicht gemäß den in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 in Kraft stehenden Gesetzen oder Verordnungen blockiert oder konfisziert wurde.

2. Die Wiederherstellung österreichischer Vermögensrechte in Deutschland ist im Einklang mit Maßnahmen durchzuführen, die durch die Besatzungsmächte in Deutschland in ihren Besatzungszonen festgelegt werden.

3. Unbeschadet dieser und aller anderen zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland verzichtet Österreich, unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen, im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte. Dieser Verzicht umfaßt alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Annexion Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste oder Schäden, insbesondere hinsichtlich der im Besitz der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und der Zahlungsmittel, die zur Zeit der Geldkonversion eingezogen wurden. Solche Zahlungsmittel sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu vernichten.

Artikel 24.

Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegen die Alliierten

1. Österreich verzichtet im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer

Staatsangehöriger auf alle Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Alliierten und Assoziierten Mächte, soweit sich solche Ansprüche unmittelbar aus dem Krieg in Europa nach dem 1. September 1939 oder aus Maßnahmen, die infolge des Kriegszustandes in Europa nach diesem Datum ergriffen wurden, ergeben, gleichgültig, ob sich die Alliierte oder Assoziierte Macht zu jenem Zeitpunkt mit Deutschland im Krieg befand oder nicht. Dieser Verzicht umfaßt folgende Ansprüche:

- a) Ansprüche für Verluste oder Schäden, die infolge von Handlungen der Streitkräfte oder Behörden Alliiert oder Assoziierter Mächte erlitten wurden;
- b) Ansprüche, die sich aus der Anwesenheit, aus Operationen oder Handlungen von Streitkräften oder Behörden Alliiert oder Assoziierter Mächte auf österreichischem Staatsgebiet ergeben;
- c) Ansprüche hinsichtlich der Entscheidungen oder Anordnungen von Prisengerichten der Alliierten oder Assozierten Mächte, wobei Österreich damit einverstanden ist, alle Entscheidungen und Anordnungen solcher Prisengerichte, die vom 1. September 1939 an ergangen sind und sich auf österreichischen Staatsbürgern gehörige Schiffe oder Güter oder auf die Bezahlung von Kosten beziehen, als gültig und bindend anzuerkennen;
- d) Ansprüche, die sich aus der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung von Rechten der Kriegsführenden ergeben.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels schließen vollständig und endgültig alle Ansprüche der hierin angeführten Natur aus, die von nun an erloschen sein sollen, welche Vertragsteile auch immer ein Interesse daran haben mögen. Die österreichische Regierung stimmt zu, eine billige Entschädigung in Schillingen den Personen zu leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assozierten Mächte im österreichischen Staatsgebiet auf Grund von Requisition Güter geliefert oder Dienste geleistet haben und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assozierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind.

3. Desgleichen verzichtet Österreich im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger auf alle Ansprüche der in Paragraph 1 dieses Artikels bezeichneten Art gegen jede Vereinte Nation, deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Jänner 1945 abgebrochen waren und die mit den Alliierten oder Assozierten Mächten aktiv zusammengearbeitet hat.

4. Die österreichische Regierung wird für alliiertes Militärgeld im Nennwert von fünf

Schilling und darunter, das in Österreich von alliierten Militärbehörden ausgegeben wurde, einschließlich jenes Geldes, das sich beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages im Umlauf befindet, die volle Einlösepflicht übernehmen. Von den alliierten Militärbehörden ausgegebene Noten im Nennwert von mehr als fünf Schilling werden vernichtet und Ansprüche in diesem Zusammenhang können gegen keine der Alliierten und Assoziierten Mächte erhoben werden.

5. Der Verzicht auf Ansprüche durch Österreich nach Paragraph 1 dieses Artikels umfaßt alle Ansprüche, die sich aus Maßnahmen ergeben, die von irgendeiner Alliierten oder Assoziierten Macht hinsichtlich solcher Schiffe ergriffen wurden, die österreichischen Staatsangehörigen im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gehörten, und ebenso alle Ansprüche und Schulden, die sich aus jetzt in Kraft befindlichen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben.

Teil V

Eigentum, Rechte und Interessen

Artikel 25.

Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich

1. Soweit Österreich dies nicht schon durchgeführt hat, wird es alle den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich wiederherstellen, wie sie an dem Tag bestanden, an dem die Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begannen, und wird alles Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Österreich zurückgeben, wie es jetzt vorhanden ist.

2. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle unter diesen Artikel fallenden Vermögensschaften, Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Kosten jeder Art wiederherzustellen, denen sie als Folge des Krieges mit Deutschland unterworfen sein mögen, und ohne Auferlegung irgendwelcher Kosten durch die österreichische Regierung aus Anlaß ihrer Rückgabe. Die österreichische Regierung wird alle Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle für nichtig erklären, die gegen Vermögen von Vereinten Nationen in Österreich in der Zeit zwischen dem Tag des Beginns der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ergriffen wurden. In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages zurückgegeben worden ist, ist die Anmeldung zwecks Rückgabe des Eigentums bei den österreichischen Behörden spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages vorzunehmen, ausgenommen in

Fällen, in denen der Anspruchsteller beweisen kann, daß er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht vornehmen konnte.

3. Die österreichische Regierung wird Übertragungen in bezug auf Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gehörende Vermögensschaften, Rechte und Interessen jeder Art, für ungültig erklären, sofern solche Übertragungen durch von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem 8. Mai 1945 ausgeübten Zwang zustande gekommen sind.

4. a) In Fällen, in denen die österreichische Regierung eine Entschädigung für Verluste leistet, die auf Grund einer während der deutschen Besetzung Österreichs oder während des Krieges erlittenen Verletzung oder einer Schädigung an Vermögen in Österreich entstanden sind, soll den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen keine weniger vorteilhafte Behandlung eingeräumt werden, als österreichischen Staatsangehörigen gewährt wird; und in solchen Fällen sollen Staatsangehörige der Vereinten Nationen, die unmittelbar oder mittelbar Eigentumsinteressen an Gesellschaften oder Vereinigungen besitzen, die nicht Staatsangehörige der Vereinten Nationen im Sinne des Paragraphen 8 a dieses Artikels sind, eine Entschädigung erhalten, die unter Zugrundelegung des gesamten Verlustes oder Schadens, den diese Gesellschaften oder Vereinigungen erlitten haben, berechnet ist, und in jenem Verhältnis zu diesem Verlust oder Schaden steht, das der kapitalmäßigen Beteiligung eines solchen Staatsangehörigen an der Gesellschaft oder Vereinigung entspricht.

b) Die österreichische Regierung wird den Vereinten Nationen und deren Staatsangehörigen in der Zuteilung von Material für die Reparatur oder den Wiederaufbau ihres Eigentums in Österreich und in der Zuteilung von Devisen für die Einfuhr von solchem Material die gleiche Behandlung wie den österreichischen Staatsangehörigen gewähren.

5. Alle angemessenen Ausgaben, die in Österreich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich der Kosten für die Festsetzung des Verlustes oder Schadens, erwachsen, werden von der österreichischen Regierung getragen.

6. Staatsangehörige der Vereinten Nationen und deren Vermögen sind von allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Auflagen befreit, mit denen ihre Kapitalwerte in Österreich durch die österreichische Regierung oder irgendeine österreichische Behörde zwischen dem Zeit-

pünkt der Übergabe der deutschen Streitkräfte und dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu dem besonderen Zwecke belastet worden sind, Ausgaben, die sich aus dem Kriege ergeben, oder die Kosten der Besatzungsgruppen damit zu decken. Beträge, die aus diesem Titel bezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

7. An Stelle der Bestimmungen dieses Artikels können der Eigentümer des betreffenden Vermögens und die österreichische Regierung eine Vereinbarung treffen.

8. Die in diesem Artikel gebrauchten Ausdrücke:

- a) „Staatsangehörige der Vereinten Nationen“ bedeuten physische Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages Staatsangehörige irgendeiner der Vereinten Nationen sind, oder Gesellschaften oder Vereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gemäß dem Recht irgendeiner der Vereinten Nationen errichtet worden sind, vorausgesetzt, daß diese physischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen diesen Status auch am 8. Mai 1945 besessen haben.

Der Ausdruck „Staatsangehörige der Vereinten Nationen“ schließt auch alle physischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen ein, die gemäß den während des Krieges in Österreich geltenden Gesetzen als Feinde behandelt worden sind.

- b) „Eigentümer“ bedeutet eine der Vereinten Nationen oder einen Staatsangehörigen einer der Vereinten Nationen im Sinne der Definition des oben angeführten Absatzes a), der einen Rechtsanspruch auf das in Frage stehende Vermögen hat, und umfaßt auch den Rechtsnachfolger des Eigentümers, vorausgesetzt, daß der Rechtsnachfolger gleichfalls eine Vereinte Nation oder ein Staatsangehöriger einer Vereinten Nation im Sinne der Definition des Absatzes a) ist. Wenn der Rechtsnachfolger das Vermögen in einem beschädigten Zustand erworben hat, behält der Übertragende seine Rechte auf Entschädigung gemäß diesem Artikel; Verpflichtungen nach Landesrecht zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber werden hierdurch nicht berührt.

- c) „Vermögen“ bedeutet alles bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögen einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums sowie alle Eigentumsrechte und -interessen jeder Art.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Übertragung von Vermögen, Rechten oder Interessen von Vereinten Nationen oder von Staatsangehörigen Vereinter

Nationen in Österreich, die in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen erfolgte, die als österreichisches Recht am 28. Juni 1946 in Kraft waren.

10. Die österreichische Regierung anerkennt, daß das Abkommen von Brioni vom 10. August 1942 null und nichtig ist. Sie verpflichtet sich, mit den anderen Signatoren des Abkommens von Rom vom 21. März 1923 an Verhandlungen teilzunehmen, die den Zweck verfolgen, in die Bestimmungen des Abkommens die nötigen Modifikationen einzufügen, um eine billige Regelung der darin vorgesehenen Annuitäten sicherzustellen.

Artikel 26.

Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich

1. Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.

2. Österreich stimmt zu, alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassistischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben zu bestehen. Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden; diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie von Österreich keine Zahlungen in fremder

Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung wird innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden und Vermögensschaften, Rechte und Interessen, deren Wiederherstellung in Paragraph 1 dieses Artikels verlangt wird, einschließen.

Artikel 27.

Osterreichisches Vermögen im Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, so wie sie sich derzeit in ihren Gebieten vorfinden, zurückzustellen oder, soweit solche Vermögensschaften, Rechte und Interessen einer Liquidierungs-, Verwendungs- oder sonstigen Verwertungsmaßnahme unterzogen worden sind, den Erlös, der sich aus der Liquidierung, Verwendung oder Verwertung solcher Vermögensschaften, Rechte und Interessen ergeben hat, abzüglich der aufgelaufenen Gebühren, Verwaltungsausgaben, Gläubigerforderungen und anderen ähnlichen Lasten auszufolgen. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, zu diesem Behufe Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschließen.

2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien das Recht eingeräumt, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf jugoslawischem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen auf Grund dieses Paragraphen herangezogen wird, zu entschädigen.

Artikel 28.

Schulden

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Zinsenzahlungen und ähnliche Auflagen, die österreichische Staatspapiere belasten und nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig wurden, einen Anspruch gegen Deutschland und nicht gegen Österreich darstellen.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, von den Bestimmungen von Anleiheabkommen, die von der österreichischen Regierung vor dem 13. März 1938 abgeschlossen wurden, keinen Gebrauch zu machen, insoweit diese Bestimmungen den Gläubigern ein Kon-

trollrecht über die österreichischen Staatsfinanzen einräumen.

3. Das Bestehen des Kriegszustandes zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland berührt an sich nicht die Verpflichtung zur Bezahlung von Geldschulden, die entweder aus vor Bestehen des Kriegszustandes stammenden Verpflichtungen und Verträgen herühren oder aus Rechten hervorgehen, die vor Bestehen des Kriegszustandes erworben wurden, soweit diese Schulden vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällig geworden sind und die der Regierung oder den Staatsangehörigen einer der Alliierten und Assoziierten Mächte gegen die Regierung oder Staatsangehörige Österreichs zustehen, oder die der Regierung oder Staatsangehörigen Österreichs gegen die Regierung oder Staatsangehörige einer der Alliierten und Assoziierten Mächte zustehen.

4. Soweit nicht in dem vorliegenden Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist darin nichts dahin auszulegen, daß dadurch das Schuldner-Gläubigerverhältnis beeinträchtigt wird, das sich aus Verträgen ergibt, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 entweder von der österreichischen Regierung oder von Personen, die am 12. März 1938 österreichische Staatsangehörige waren, abgeschlossen worden sind.

Teil VI

Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen

Artikel 29.

1. Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder -abkommen zwischen einzelnen der Vereinten Nationen und Österreich gewährt die österreichische Regierung während eines Zeitraumes von achtzehn Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jeder der Vereinten Nationen, die Österreich tatsächlich in reziproker Weise eine gleichartige Behandlung in analogen Angelegenheiten einräumt, folgende Behandlung:

a) In allem, was Abgaben und Lasten auf die Ein- oder Ausfuhr, die innerstaatliche Besteuerung eingeführter Waren und sämtliche einschlägigen Regelungen betrifft, wird den Vereinten Nationen die bedingungslose Meistbegünstigung gewährt.

b) In jeder anderen Hinsicht wird Österreich Güter, die aus dem Gebiet einer der Vereinten Nationen stammen oder für deren Gebiet bestimmt sind, im Verhältnis zu den gleichen Gütern, die aus dem Gebiet einer anderen der Vereinten Nationen oder irgendeinem anderen fremden Lande stammen oder dorthin bestimmt sind, nicht willkürlich diskriminierend behandeln.

c) Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, einschließlich juristischen Personen, wird in allen Angelegenheiten, die Handel, Industrie, Schifffahrt und andere Formen der Geschäftstätigkeit innerhalb Österreichs betreffen, die gleiche Behandlung wie den Inländern und der meistbegünstigten Nation gewährt. Diese Bestimmungen finden auf die Handelsluftfahrt keine Anwendung.

d) Österreich gewährt keinem Land für den Betrieb von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr ausschließliche oder präferenzielle Rechte, es bietet allen Vereinten Nationen gleiche Möglichkeiten, internationale Handelsluftfahrtsrechte auf österreichischem Staatsgebiet zu erwerben, einschließlich des Rechtes der Landung zur Brennstoffaufnahme und Reparatur, und gewährt hinsichtlich des Betriebes von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr allen Vereinten Nationen auf Grundlage der Gegenseitigkeit und nicht diskriminierender Behandlung das Recht, über österreichisches Gebiet zu fliegen ohne zu landen. Diese Bestimmungen dürfen die Interessen der österreichischen Landesverteidigung nicht beeinträchtigen.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die obigen Verpflichtungen Österreichs den Ausnahmen unterworfen sind, die üblicherweise in den vor dem 13. März 1938 von Österreich abgeschlossenen Handelsverträgen enthalten waren; die Bestimmungen bezüglich der von jeder der Vereinten Nationen gewährten Gegenseitigkeit sind gleichfalls mit jenen Ausnahmen zu verstehen, die üblicherweise in den von diesem Staat geschlossenen Handelsverträgen enthalten sind.

Teil VII

Regelung von Streitfällen

Artikel 30.

1. Alle Streitfälle, die bei Ausführung des Artikels über das Eigentum der Vereinten Nationen in Österreich dieses Vertrages entstehen könnten, werden einer auf paritätischer Grundlage gebildeten Vergleichskommission, die aus einem Vertreter der Regierung der in Betracht kommenden Vereinten Nation und einem Vertreter der österreichischen Regierung besteht, überwiesen werden. Wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Streitfall der Vergleichskommission überwiesen wurde, keine Einigung erzielt worden ist, kann jede der Regierungen die Zuziehung eines dritten Mitgliedes zur Kommission beantragen, das von den beiden Regierungen einvernehmlich aus den Angehörigen eines dritten Landes ausgewählt wird. Sollten die beiden Regierungen innerhalb von zwei Monaten zu

keinem Einverständnis über die Wahl eines dritten Mitgliedes der Kommission gelangen, kann jede der beiden Regierungen die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien ersuchen, die Bestellung vorzunehmen. Wenn sich die Missionschefs innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nicht über die Bestellung dieses dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.

2. Wenn eine Vergleichskommission nach Paragraph 1 dieses Artikels bestellt ist, hat sie die Jurisdiktion über alle Streitfälle, die in Hinblick zwischen der in Betracht kommenden Vereinten Nation und Österreich bezüglich der Anwendung oder der Auslegung des in Paragraph 1 dieses Artikels genannten Artikels entstehen könnten, und übt die ihr durch diese Bestimmungen zugewiesenen Funktionen aus.

3. Jede Vergleichskommission bestimmt ihr Verfahren selbst, wobei eine der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechende Geschäftsordnung anzunehmen ist.

4. Jede Regierung bezahlt das Honorar des von ihr bestellten Mitgliedes der Vergleichskommission und jedes Bevollmächtigten, den sie zu ihrer Vertretung vor der Kommission bestimmt. Das Honorar des dritten Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen den in Betracht kommenden Regierungen festgesetzt und zusammen mit den gemeinsamen Auslagen jeder Kommission zu gleichen Teilen durch die beiden Regierungen bezahlt.

5. Die Parteien verpflichten sich, daß ihre Behörden der Vergleichskommission direkt jeden in ihrer Macht stehenden Beistand leisten werden.

6. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Teil VIII

Verschiedene wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 31.

Bestimmungen betreffend die Donau

Die Schifffahrt auf der Donau ist für die Angehörigen, die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten auf Grundlage der Gleichstellung bezüglich der Hafen- und Schifffahrtsgebühren und der Bedingungen für die Handelsschifffahrt frei und offen. Vorstehendes findet keine Anwendung auf den Verkehr zwischen Häfen desselben Staates.

Artikel 32.

Transiterleichterungen

1. Österreich wird soweit wie möglich den Eisenbahn-Transitverkehr durch sein Staatsgebiet zu angemessenen Tarifen erleichtern und ist bereit, mit den Nachbarstaaten zu diesem Zwecke notwendige Gegenseitigkeitsabkommen abzuschließen.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, die Aufnahme von Bestimmungen zwecks Erleichterung des Transits und der Verbindungen ohne Zölle und sonstige Lasten zwischen Salzburg und Lofer (Salzburg) über den Reichenhall-Steinpaß und zwischen Scharnitz (Tirol) und Ehrwald (Tirol) über Garmisch-Partenkirchen in die Regelung hinsichtlich Deutschlands zu unterstützen.

Artikel 33.

Anwendungsbereich

Die mit „Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich“ und „Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen“ überschriebenen Artikel dieses Vertrages sind auf die Alliierten und Assoziierten Mächte und diejenigen der Vereinten Nationen anzuwenden, die diesen Status am 8. Mai 1945 hatten und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 1. Jänner 1945 abgebrochen worden sind.

Teil IX

Schlußbestimmungen.

Artikel 34.

Missionschefs

1. Für einen Zeitraum, der achtzehn Monate vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet nicht zu überschreiten hat, werden die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien im einvernehmlichen Vorgehen die Alliierten und Assoziierten Mächte in allen die Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages betreffenden Fragen der österreichischen Regierung gegenüber vertreten.

2. Die vier Missionschefs werden der österreichischen Regierung Anleitung, technischen Rat und Aufklärung geben, die etwa erforderlich sein sollten, um die rasche und wirksame Durchführung des vorliegenden Vertrages sowohl dem Wortlaut als dem Sinne nach zu gewährleisten.

3. Die österreichische Regierung wird den genannten vier Missionschefs jede notwendige In-

formation erteilen und jeden Beistand leisten, den sie zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrage erwachsenden Aufgaben benötigen sollten.

Artikel 35.

Auslegung des Vertrages

1. Soweit kein anderes Verfahren in irgendeinem Artikel des vorliegenden Vertrages besonders vorgesehen ist, wird jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder die Durchführung des Vertrages, die nicht durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt wird, den vier Missionschefs überwiesen, die gemäß Artikel 34 vorgehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Missionschefs in diesem Fall nicht durch die in diesem Artikel vorgesehene Frist beschränkt sind. Jede Meinungsverschiedenheit dieser Art, die von ihnen nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten beigelegt worden ist, wird, falls sich die streitenden Parteien nicht über andere Mittel der Beilegung einigen, auf Ersuchen einer der beiden Parteien einer Kommission überwiesen, die aus einem Vertreter jeder Partei und einem dritten Mitglied besteht, das von den beiden Parteien einvernehmlich aus Angehörigen eines dritten Staates ausgewählt wird. Sollten sich die beiden Parteien innerhalb eines Monats nicht über die Bestellung des dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 36.

Geltung der Annexe

Die Bestimmungen der Annexe haben als integrierende Bestandteile dieses Vertrages Geltung und Wirksamkeit.

Artikel 37.

Beitritt zum Vertrage

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das am 8. Mai 1945 sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden und den Status einer Vereinten Nation besessen hat und nicht Signatar des vorliegenden Vertrages ist, kann dem Vertrag beitreten und ist nach Beitritt für die Zwecke des Vertrages als Assoziierte Macht anzusehen.

2. Die Beitrittsurkunden sollen bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden und treten mit der Hinterlegung in Kraft.

Artikel 38.

Ratifikation des Vertrages

1. Der vorliegende Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, durch die Vereinigten Staaten von Amerika und durch Frankreich einerseits und durch Österreich an-

dererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Zeit bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden.

2. Der Vertrag soll bezüglich jeder Alliierten oder Assoziierten Macht, deren Ratifikationsurkunde hienach hinterlegt wird, am Tag der Hinterlegung in Kraft treten. Der vorliegende Vertrag soll in den Archiven der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden, die jedem der Signatarstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften übermitteln wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in der Stadt Wien in russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache am 15. Mai 1955.

В удостоверение чего нижеподписавшиеся Полномочные Представители подписали настоящий Договор и приложили к нему свои печати.

Совершено в городе Вена на русском, английском, французском и немецком языках 15. Мая 1955 года.

In faith whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed the present Treaty and have affixed thereto their seals.

Done in the city of Vienna in the Russian, English, French and German languages this day of May 15, 1955.

En foi de quoi les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures et leurs cachets au bas du présent Traité.

Fait en la ville de Vienne, le 15. Mai 1955 en langue russe, anglaise, française et allemande.

L. S. V. Molotow
 L. S. J. Iljitschow
 L. S. Harold Macmillan
 L. S. Geoffrey Wallinger
 L. S. John Foster Dulles
 L. S. Llewellyn E. Thompson
 L. S. Ant. Pinay
 L. S. R. Lalouette
 L. S. Leopold Figl

Annex I

Definition und Liste von Kriegsmaterial

Der Ausdruck „Kriegsmaterial“, wie er im vorliegenden Vertrag gebraucht wird, umfaßt alle Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände, die für den Gebrauch im Kriege speziell entworfen oder adaptiert wurden, soweit sie nachstehend aufgezählt sind.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, die Liste periodisch durch Änderung oder Hinzufügung im Hinblick auf die künftige wissenschaftliche Entwicklung zu ergänzen.

Kategorie I.

1. Militärgewehre, Karabiner, Revolver und Pistolen; Läufe für diese Waffen, und andere Ersatzteile, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch umgeändert werden können.

2. Maschinengewehre, automatische und selbstladende Militärgewehre und Maschinenpistolen; Läufe für diese Waffen und andere Ersatzteile, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch umgeändert werden können; Maschinengewehrgestelle.

3. Kanonen, Haubitzen, Mörser, Minenwerfer, Spezialkanonen für Flugzeuge, verschußlose oder rückstoßfreie Geschütze und Flammenwerfer; Läufe für diese Waffen und Ersatzteile, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch umgeändert werden können; Lafetten und Gestelle für die vorgenannten.

4. Abschußvorrichtungen für Raketen; Abschuß- und Kontrollmechanismen für selbstgetriebene und gelenkte Geschosse und Projektile; Montierungen für diese.

5. Selbstgetriebene und gelenkte Geschosse, Projektile, Raketen, scharfe Munition und Kartuschen, sei es gefüllt oder ungefüllt, für die Waffen, die in den oben angeführten Punkten 1 bis 4 aufgezählt sind und Zündvorrichtungen, Zündladungen oder Auslöser, um dieselben zur Explosion zu bringen oder zu betätigen. Zündvorrichtungen für zivile Zwecke sind nicht eingeschlossen.

6. Granaten, Bomben, Torpedos, Minen, Wasserbomben und Brandsätze und Ladungen, sei es gefüllt oder ungefüllt, alle Mittel, um sie zur Explosion zu bringen oder zu betätigen. Zündvorrichtungen für zivilen Gebrauch sind nicht eingeschlossen.

7. Bajonette.

Kategorie II.

1. Gepanzerte Kampfswagen; Panzerzüge, die technisch nicht für zivilen Gebrauch umzuändern sind.

2. Mechanische und selbstgetriebene Fahrzeuge für alle in Kategorie I angeführten Waffen;

Chassis und Karosserien speziell militärischen Typs, außer den in Punkt 1 angeführten.

3. Panzerplatten mit mehr als drei Zoll Dicke, die für Schutzzwecke im Kriege verwendet werden.

Kategorie III.

1. Ziel- und Einstellungsapparate zur Vorbereitung und Kontrolle des Feuers einschließlich Zielmeßgeräte und Flächenmeßgeräte für Feuerkontrolle; Feuerlenkungsgeräte, Kanonen- und Bombenzielvorrichtungen, Einstellungsapparate für Zündladungen, Ausrüstungen für die Kalibrierung von Geschützen und Feuerkontrollinstrumente.

2. Sturmbrücken, Angriffs- und Sturmboote.

3. Objekte für Täuschung im Felde; Blind- und Lockvorrichtungen.

4. Persönliche Kriegsausrüstung spezialisierter Natur, die nicht ohne weiteres für zivilen Gebrauch zu adaptieren ist.

Kategorie IV.

1. Kriegsschiffe aller Art einschließlich umgebaute Schiffe und Fahrzeuge, die für deren Unterstützung und Versorgung konstruiert und bestimmt sind, die technisch nicht wieder für zivilen Gebrauch abgeändert werden können, als auch Waffen, Panzerung, Munition, Flugzeuge und alle andere Ausrüstung, Material, Maschinen und Vorrichtungen, die in Friedenszeiten nicht auf anderen Schiffen als auf Kriegsschiffen verwendet werden.

2. Landungsboote und amphibische Fahrzeuge oder Ausrüstung jeder Art; Sturmboote oder Vorrichtungen aller Art sowie Katapulte oder andere Apparate zum Starten oder Abschleudern von Flugzeugen, Raketen, angetriebene Waffen oder andere Geschosse, Instrumente oder Vorrichtungen, sei es bemannt oder unbemannt, sei es gesteuert oder ungesteuert.

3. Tauchfähige oder halbtauchfähige Schiffe, Fahrzeuge, Waffen, Vorrichtungen oder Apparate jeder Art einschließlich speziell entworfene Ausleger zur Hafenverteidigung, ausgenommen solche, die für Bergung, Rettung oder andere zivile Zwecke benötigt werden, ferner alle Ausrüstung, Zubehör, Ersatzteile, experimentelle oder Ausbildungshilfen, Instrumente oder Vorrichtungen, die besonders für ihre Konstruktion, Erprobung, Unterhaltung oder Unterbringung derselben entworfen wurden.

Kategorie V.

1. Zusammestellte oder nicht zusammengestellte Luftfahrzeuge, schwerer oder leichter als Luft, die für den Luftkampf durch den Gebrauch von Maschinengewehren, Raketenvorrichtungen oder Geschützen oder für Mitführen und

Abwurf von Bomben entworfen oder adaptiert sind, ferner solche, die für Geräte der in Absatz 2 angeführten Art eingerichtet oder nach ihrem Entwurf oder ihrer Konstruktion dafür bestimmt sind.

2. Bordgeschützstände und Montierungen, Bombenhälter, Torpedoträger und Auslösevorrichtungen für Bomben oder Torpedos, Geschütztürme und Deckungen.

3. Speziell für Luftlandetruppen bestimmte und nur von ihnen benützte Ausrüstung.

4. Katapulte und Abschußapparate für Flugzeuge auf Mutterschiffen, Land- und Seeflugzeuge, Apparate für den Abschuß von fliegenden Geschossen.

5. Sperrballons.

Kategorie VI.

Erstickende, blasenerzeugende, tödliche, giftige oder lähmende Stoffe, die für Kriegszwecke bestimmt oder über die zivilen Bedürfnisse hinaus hergestellt werden.

Kategorie VII.

Antriebsstoffe, Explosivstoffe, pyrotechnische Stoffe oder verflüssigte Gase, die für Antrieb, Explosion, Laden oder Füllen von oder für den Gebrauch in Verbindung mit Kriegsmaterial im Sinn dieser Kategorien bestimmt und für zivile Zwecke nicht verwendbar sind oder über die Zivilbedürfnisse hinaus hergestellt werden.

Kategorie VIII.

Fabrik- und Werkzeugausrüstungen, die speziell für die Herstellung und Instandhaltung des oben angeführten Materials bestimmt sind und technisch nicht für zivilen Gebrauch umgewandelt werden können.

Annex II

In Anbetracht der zwischen der Sowjetunion und Österreich getroffenen und in dem in Moskau am 15. April 1955 unterzeichneten Memorandum niedergelegten Vereinbarungen gilt Artikel 22 dieses Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Auf Grund der einschlägigen wirtschaftlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 überträgt die Sowjetunion an Österreich innerhalb von zwei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages alle Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die sie gemäß Artikel 22 behalten oder erhalten hat, ausgenommen die Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) in Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

2. Es besteht Übereinstimmung, daß die Rechte Österreichs hinsichtlich aller Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die an Österreich gemäß diesem Annex übertragen werden, nur in der im Paragraph 13 des Artikels 22 dargelegten Weise beschränkt werden.

Die wirtschaftlichen Bestimmungen der im Annex II zitierten Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 haben folgenden Wortlaut:

Ober die Lieferung von Waren an die UdSSR zur Ablöse des Wertes der gemäß dem österreichischen Staatsvertrag (Artikel 22) übergebenen sowjetischen Unternehmen in Österreich

1. Die Sowjetregierung ist im Sinne ihrer auf der Konferenz in Berlin 1954 gemachten Zusage bereit, den Gegenwert der in Artikel 22 angeführten Pauschalsumme von 150 Millionen Dollar zur Gänze in österreichischen Warenlieferungen entgegenzunehmen.

2. Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß diese die Liste der Waren, welche sie von der sowjetischen Delegation erhalten hat, als Grundlage annimmt und in diesem Zusammenhang besondere Bevollmächtigte der österreichischen Regierung nicht später als bis Ende Mai dieses Jahres sich nach Moskau begeben werden.

3. Die sowjetische Delegation nimmt auch die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung eine besondere Kommission bilden wird, welche sich mit den Terminen und der Qualität der Lieferung der Waren an die Sowjetunion befassen wird, und zwar in den vereinbarten Mengen für die allgemeine Summe von 150 Millionen am. Dollar, das heißt 25 Millionen am. Dollar jährlich.

4. Die österreichische Delegation hat sich bereit erklärt, den Vertretern des sowjetischen Bestellers die Möglichkeit zu gewährleisten, bei Übernahme der Waren, die zur Lieferung an die Sowjetunion auf Rechnung der obigen Summe bestimmt sind, Prüfungen durchzuführen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Lieferung der Waren franko österreichische Grenze zu Weltmarktpreisen erfolgen soll. Die Preise und die Menge der Waren werden durch die beiden Parteien jährlich, drei Monate vor Beginn eines jeden Jahres abgesprochen werden. Die Österreichische Nationalbank wird Garantiewechsel zur Sicherstellung der obigen Waren-

lieferungen auf die im Staatsvertragsentwurf erwähnte Summe von 150 Millionen am. Dollar ausfolgen. Die Wechsel der Österreichischen Nationalbank werden nach Maßgabe der Tilgung der Wechselsumme durch Warenlieferungen zurückgegeben werden.

Zur Übergabe der von der UdSSR in Österreich innegehabten Ölunternehmungen an Österreich

1. Die sowjetische Delegation nimmt den Vorschlag der österreichischen Delegation an, wonach die österreichische Regierung für die an Österreich übergebenen und von der UdSSR innegehabten Ölfelder und Ölraffinerien eine Bezahlung durch Lieferungen von Rohöl im Ausmaß von einer Million Tonnen jährlich innerhalb von 10 Jahren, also von insgesamt 10 Millionen Tonnen, an die Sowjetunion leisten wird.

Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der österreichischen Delegation zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung sich das Recht vorbehält, die Lieferungen der angeführten Menge von Rohöl an die Sowjetunion auch in kürzeren Fristen durchzuführen. Das Rohöl wird zu folgenden Bedingungen geliefert werden: franko österreichische Grenze, frei von Abgaben und Zöllen.

2. Die österreichische Delegation hat die Erklärung der sowjetischen Delegation zur Kenntnis genommen, daß zu den von der Sowjetunion an Österreich übergebenen Ölunternehmen und Ölfeldern auch die Raffinerien und die Aktiengesellschaft für Handel mit Ölprodukten (OROP) gehören.

Zur Übergabe der Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft im östlichen Österreich an Österreich

Die sowjetische Seite übergibt an Österreich alle Vermögenswerte der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die sich im östlichen Österreich befinden einschließlich der Schiffswerft in Korneuburg, der Schiffe und Hafenanlagen, wofür die österreichische Regierung gleichzeitig mit der Übergabe dieser Vermögenswerte an Österreich den Betrag von zwei Millionen am. Dollar an die Sowjetunion auszahlen wird.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Allgemeiner Teil

Die österreichische Regierung hat es seit 1945 als ihre erste und wichtigste außenpolitische Aufgabe angesehen, die Stellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat zu sichern.

Wenn auch von Anfang an kein Zweifel darüber bestand, daß diese Stellung Österreich von Rechts wegen zukomme, und auch zahlreiche Erklärungen und konkludente Handlungen der Alliierten von den Tagen der Besetzung Österreichs im Jahre 1938 an bis zu den Tagen der Befreiung im Jahre 1945, vor allem aber die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 erwarten ließen, daß auch die Siegermächte gewillt seien, diese Rechtslage anzuerkennen, war es andererseits klar, daß die Freiheit sowie die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit Österreichs im Zuge der Regelung der Nachkriegsprobleme eine eigene vertragliche Sicherung erhalten mußten.

Die österreichische Regierung trachtete daher schon damals, in möglichst intensiver und häufiger Fühlungnahme mit den zuständigen alliierten Stellen den österreichischen Standpunkt darzulegen und durchzusetzen.

Am 30. Oktober 1946 erstattete die Bundesregierung dem Nationalrat über ihre bisherige Tätigkeit auf diesem Gebiet einen ausführlichen Bericht. Nach eingehender Befassung mit dem Gegenstand nahm der Nationalrat einstimmig eine Resolution an, worin die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Bundesregierung weiterhin eine Außenpolitik führe, die unter Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen mit den Vier Mächten die volle Souveränität Österreichs wiederherstelle.

Der Nationalrat forderte schon damals, die Bundesregierung solle bei ihren Bemühungen eine Reihe von Zielen im Auge behalten, und zwar vor allem die Wiederherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs im Sinne der Moskauer Deklaration unter Aufrechterhaltung der unverbrüchlichen Einheit des Staates, die cheste Beendigung der militärischen Besetzung, den Schutz der Demokratie, die Sicherung der

österreichischen wirtschaftlichen Hilfsmittel und Kräfte für das eigene Land und die Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen.

In der Zwischenzeit hatte sich auch der Rat der Außenminister der Vier Mächte mit der österreichischen Frage befaßt. Bei der New-Yorker Tagung der Außenminister im Dezember 1946 wurde eine Kommission eingesetzt, die den Entwurf eines Staatsvertrages mit Österreich ausarbeiten sollte.

Diese Kommission, die als Konferenz der Stellvertreter der Außenminister bezeichnet wird, hat neunmal getagt: vom 16. Jänner bis 25. Feber 1947 in London; vom 10. März bis 4. April 1947 in Moskau; vom 25. November bis 17. Dezember 1947, vom 20. Feber bis 6. Mai 1948, sodann vom 19. Feber bis 10. Mai 1949 und vom 1. Juli bis 2. September 1949 in London; vom 23. September bis 14. Dezember 1949 in New York und vom 9. Jänner bis 15. Dezember 1950 und schließlich am 6. und 9. Feber 1953 in London. Sie hat insgesamt 260 Sitzungen abgehalten.

Überdies fanden 85 Sitzungen einer Kommission statt, die vom Rat der Außenminister in Moskau zur Prüfung und Bereinigung der bei den bisherigen Verhandlungen aufgetretenen Schwierigkeiten unter besonderer Bedachtnahme auf die Fragen des ehemaligen deutschen Eigentums in Österreich eingesetzt worden und unter Zuziehung eines Expertenkomitees in der Zeit vom 12. Mai bis 11. Oktober 1947 in Wien tätig war.

Der Rat der Außenminister selbst hat sich mehr als ein dutzendmal mit dem österreichischen Staatsvertrag beschäftigt und wiederholt meritorisch in den Gang der Verhandlungen eingegriffen. Er hat auf seiner Moskauer Tagung (März bis April 1947) und auf seiner Londoner Tagung (November bis Dezember 1947) die Berichte der Konferenz der Stellvertreter der Außenminister geprüft, eine Reihe von Artikeln angenommen und strittig gebliebene Fragen erörtert. Auf der Pariser Tagung (Mai bis Juni 1949) hat der Rat der Außenminister über einige noch strittige Hauptpunkte des Vertrages entschieden und den Stellvertretern die Einigung

über den Vertrag bis 1. September 1949 aufgetragen; am 6. Oktober 1949 hat er in New York die Fortführung der inzwischen abgebrochenen Verhandlungen angeordnet. Auf der Pariser Tagung im Mai 1951 wurde schließlich die Vertagung der Staatsvertragsverhandlungen auf unbestimmte Zeit verfügt.

In Mißachtung der völkerrechtlichen Stellung Österreichs war die Bundesregierung zunächst nicht vollberechtigtes Mitglied der Konferenz und hat an den Beratungen nur gelegentlich teilgenommen. So war bei der ersten Konferenzsitzung am 16. Jänner 1947 beschlossen worden, die Bundesregierung einzuladen, ihre Auffassung zum Vertrag bekanntzugeben. Eine österreichische Delegation, bestehend aus Bundeskanzler Dr. Ing. Figl, Vizekanzler Dr. Schärff, Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber und den Mitgliedern des Nationalrates Fischer, Dr. Koref und Dr. Ing. Schumy, nahm an den Sitzungen am 30. Jänner, 31. Jänner, 5. Feber und 14. Feber 1947 teil. Diese Gelegenheit wurde benützt, um in Reden des Bundeskanzlers Dr. Ing. Figl und des Außenministers sowie durch Überreichung eines ausführlichen Memorandums zum allgemeinen Charakter des Vertrages und zu einzelnen Artikeln, soweit damals Entwürfe vorlagen, Stellung zu nehmen.

Bei den Sitzungen der Konferenz am 18., 28. und 29. April 1947 und am 28. Feber, 1. und 10. März 1949 vertrat der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber sodann neuerlich den österreichischen Standpunkt gegenüber Ansprüchen Jugoslawiens.

Aber auch ohne offizielle Zuziehung zu den Konferenzberatungen war es der Bundesregierung möglich, durch ihre Vertreter und durch die jeweils zu den Tagungen entsandten Beobachter über alle bei der Konferenz behandelten Fragen unterrichtet zu werden. Sie konnte in steigendem Ausmaß, sei es durch mündliche Rücksprachen außerhalb des offiziellen Rahmens, sei es durch Noten an die vier Stellvertreter oder an einzelne derselben, sei es endlich durch diplomatische Schritte bei den Regierungen der vier Mächte, auf den Gang der Verhandlungen einwirken.

Die österreichische Bundesregierung hat in einer formellen Note vom 10. September 1953 an die vier Mächte neuerlich den Wunsch ausgesprochen, bei den weiteren Staatsvertragsverhandlungen als gleichberechtigter Partner beteiligt zu sein. Diesem Wunsch haben die vier Mächte anlässlich der Einberufung der Berliner Außenministerkonferenz im Jänner 1954 endlich entsprochen.

Die österreichische Delegation unter Führung des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Ing. Figl und des Staatssekretärs Dr. Kreisky hat auf dieser Konferenz den raschesten Abschluß des Staatsvertrages nachhaltig gefordert und darauf hingewiesen, daß über

die wenigen noch offenen Artikel des damaligen Vertragsentwurfes bei erstem Willen aller Beteiligten sofort Übereinstimmung erzielt werden könnte. Obwohl von österreichischer Seite alles getan wurde, um schon damals den Abschluß des Vertrages zu erreichen und obwohl Österreich trotz der in dem damaligen Vertragsentwurf enthaltenen großen Belastungen, besonders wirtschaftlicher Natur, bereit gewesen wäre, den Vertragstext anzunehmen, konnte auf der Berliner Konferenz vor allem in der Frage der Festlegung eines zeitlich bestimmten Termines für den gänzlichen Abzug der Besatzungstruppen keine Einigung erzielt werden.

Die Bundesregierung hat schon im Sommer 1953 in Erfahrung zu bringen versucht, ob eine vom österreichischen Parlament allenfalls zu erklärende Neutralität Österreichs den Abschluß des Staatsvertrages fördern könnte. Trotz des negativen Ergebnisses dieser Sondierung gab die österreichische Delegation auf der Berliner Konferenz nunmehr offiziell die Erklärung ab, daß Österreich keinem militärischen Pakt beitreten und die Errichtung fremder militärischer Basen in Österreich nicht zulassen würde. Aber auch diese Erklärung vermochte auf der Berliner Konferenz noch nicht den von der Bundesregierung angestrebten Erfolg herbeizuführen.

Es schien vielmehr, daß die Verbindung des österreichischen Problems mit anderen Problemen, auf deren Lösung Österreich keinen Einfluß nehmen konnte, die Fertigstellung und Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages und damit die Einlösung des in der Moskauer Deklaration vom Jahre 1943 feierlich gegebenen Versprechens der vier Mächte neuerlich verhindern sollte. Nach der Erklärung des sowjetischen Außenministers Molotow über Österreich vom 8. Feber 1955 kam es zu einem österreichisch-sowjetischen Meinungsaustausch, der erkennen ließ, daß die von Österreich schon früher erwogene Neutralitätspolitik den Abschluß des Staatsvertrages nunmehr wesentlich fördern würde. So kam es zum Besuch einer österreichischen Regierungsdelegation in Moskau vom 11. bis 15. April 1955, der Bundeskanzler Ing. Raab, Vizekanzler Dr. Schärff, Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Ing. Figl und Staatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Kreisky angehörten. Die Bundesregierung hat den Nationalrat am 27. April 1955 über das Ergebnis dieser Besprechungen, das in dem sogenannten „Moskauer Memorandum“ vom 15. April 1955 niedergelegt ist, eingehend informiert, weshalb nur auf die wichtigsten Punkte dieser Besprechungen, sofern sie auf den Staatsvertrag direkt Bezug haben, eingegangen wird.

Die Sowjetregierung hat sich in diesen Besprechungen bereit erklärt, den österreichischen

Staatsvertrag sofort zu unterzeichnen und alle Besatzungstruppen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, jedoch nicht später als am 31. Dezember 1955, abzuziehen. Sie hat sich außerdem bereit erklärt, gewisse Artikel des Staatsvertragsentwurfes, die überholt oder überflüssig geworden waren, fallen zu lassen und überdies die österreichische Regierung in ihren Bemühungen um mögliche Änderungen des Vertragsentwurfes zu unterstützen und solchen Änderungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen. Ferner erklärte sich die Sowjetregierung bereit, im Sinne der von ihr bereits auf der Konferenz von Berlin im Jahre 1954 gemachten Zusage den Gegenwert der in dem früheren Artikel 35 (jetzt Artikel 22) des Staatsvertrages angeführten Pauschalsumme von 150 Millionen Dollar zur Gänze in österreichischen Warenlieferungen entgegenzunehmen. Die Sowjetunion hat sich weiters verpflichtet, die von ihr in Österreich innegehabten Ölfelder und Ölraffinerien an Österreich zu übertragen, und zwar gegen Lieferung von Rohöl im Ausmaße von einer Million Tonnen jährlich innerhalb von zehn Jahren, also von insgesamt zehn Millionen Tonnen, durch Österreich. Weiters erklärte sich die Sowjetregierung bereit, an Österreich alle Vermögenswerte der DDSG, die sich im östlichen Österreich befinden, einschließlich der Schiffswerft in Korneuburg, der Schiffe und Hafenanlagen, gegen Bezahlung eines Betrages von zwei Millionen Dollar an Österreich zu übertragen. Jedoch sollten die so übertragenen, ehemaligen deutschen Vermögenswerte von Österreich nicht in das Eigentum ausländischer Staatsangehöriger, einschließlich juristischer Personen, überführt werden.

Im Anschluß an die in Moskau geführten Besprechungen wurde in Noten zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und der Sowjetunion sowie mit österreichischer Zustimmung eine Konferenz der Botschafter der Vier Mächte in Wien unter Beteiligung österreichischer Vertreter vereinbart, deren Aufgabe es sein sollte, den Text des Staatsvertrages endgültig fertigzustellen und den Außenministern der Vier Mächte zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen.

Diese Konferenz trat am 2. Mai 1955 in Wien zusammen und hat in zehn Sitzungen in teilweise sehr schwierigen Verhandlungen ihre Aufgabe voll erfüllen können. Eine Reihe von überholten bzw. überflüssigen Artikeln wurde gestrichen und andere Artikel wurden geändert. Somit ist der Staatsvertrag, dessen ursprünglicher Entwurf auf das Jahr 1946 zurückgeht, in seinem endgültigen Text den gegenwärtigen Verhältnissen mehr angepaßt und in seiner Interpretation und Durchführung wesentlich vereinfacht.

Im Laufe der Botschafterkonferenz konnten insbesondere folgende Bestimmungen des Vertrages beseitigt werden:

die ziffernmäßige Beschränkung der österreichischen Streitkräfte einschließlich der österreichischen Luftwaffe und des erforderlichen Kriegsmaterials sowie des Verbotes militärischer Auszubildung (früher Artikel 17, 19, 25 und Annex I);

die Verpflichtung Österreichs zur Mitwirkung an der Repatriierung versetzter Personen und Flüchtlinge (früher Artikel 16);

das Verbot der Einbürgerung und des Aufenthaltes von Deutschen in Österreich und die Verpflichtung des Abtransports von Reichs- und Volksdeutschen aus Österreich (früher Artikel 6 und 16 bis);

die über das österreichische Recht hinausgehende Pflicht zur Auslieferung von als Kriegsverbrecher bezeichneten Personen (früher Artikel 11);

das Recht der Vier Mächte und jedes dem Vertrage beitretenden Staates, auf Grund einseitiger Erklärungen ihrerseits Verträge wieder anzuwenden, die sie vor dem 13. März 1938 mit Österreich abgeschlossen hatten (früher Artikel 14); durch die Streichung dieser Bestimmung ist nunmehr die völkerrechtliche Berechtigung auch Österreichs anerkannt, der Wiederanwendung einzelner vor 1938 abgeschlossener Verträge die Einrede der geänderten Verhältnisse (clausula rebus sic stantibus) entgegenzusetzen;

die Anerkennung aller Regelungen, welche zur Liquidierung des Völkerbundes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vereinbart wurden (früher Artikel 13);

die Bestimmungen über die Wiederherstellung der Archive (früher Artikel 15);

die vertragsmäßige Verpflichtung Österreichs zur Rückstellung der gegenwärtig noch in Österreich befindlichen Vermögensschaften von Angehörigen der Vereinten Nationen, welche durch Gewalt oder unter Zwang aus dem Gebiet einer der Vereinten Nationen verbracht wurden (früher Artikel 36);

die Bestimmungen über die Nachkriegsschulden Österreichs gegenüber den Vier Mächten (früher Artikel 48 bis);

die besonderen Bestimmungen, betreffend bestimmte Arten von Vermögen, wie gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum, Versicherungen (früher Annex VIII), die besonderen Bestimmungen, betreffend Verträge, Verjährung und Handelspapiere (früher Annex IX) sowie die besonderen Bestimmungen betreffend Urteile (früher Annex X).

Darüber hinaus wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

Durch die Streichung des letzten Absatzes des Paragraph 4 des früheren Artikels 18 wurde

der nunmehrige Artikel 12 in einer Weise geändert, daß für die Anwendung dieser Vertragsbestimmung nunmehr nach den Vorschriften des österreichischen Rechtes zu beurteilen sein wird, wer als ehemaliges Mitglied der NSDAP anzusehen ist.

Die Paragraphen 1 bis 12 samt Listen und Karten in Artikel 22 blieben zwar textlich nahezu unverändert; durch die Anfügung des Paragraph 14 im Zusammenhang mit einem neu aufgenommenen Annex (nunmehr Annex II) wurden wesentliche Ergebnisse der Moskauer Besprechungen im Staatsvertrag verankert.

Die Formulierung des Artikels 23 (früher Artikel 38) wurde nicht unwesentlich verbessert.

Durch eine Änderung des nunmehrigen Artikels 38 (früher Artikel 59) wurde der Text in deutscher Sprache neben den Texten in russischer, englischer und französischer ebenfalls als authentisch erklärt, sodaß er nunmehr in gleichem Ausmaß wie die drei übrigen Vertragstexte zur Auslegung des Vertrages heranzuziehen sein wird.

Im Artikel 20 (früher Artikel 33) wird den Vier Mächten im Interesse einer Beschleunigung des Abzuges ihrer Truppen eine Räumung wenn irgend möglich spätestens bis zum 31. Dezember 1955 nahegelegt.

Die im Anschluß an die Botschafterkonferenz am 14. Mai 1955 in Wien tagende Konferenz der Außenminister hat hierauf auf österreichischen Antrag noch eine Änderung der Präambel des Staatsvertrages beschlossen, durch die ein Absatz der Präambel über eine gewisse Verantwortung Österreichs wegen Teilnahme am Kriege gestrichen wurde. Auf dieser Außenministerkonferenz wurde sodann der Text des Staatsvertrages von den Außenministern genehmigt, sodaß die Vertreter der Vier Mächte und Österreichs den Vertrag am 15. Mai 1955 in Wien unterzeichnen konnten.

Die erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (II. — Besonderer Teil) werden nachgetragen,

II.

Besonderer Teil.

Zur Präambel:

In diesem Vorspruch des Staatsvertrages werden die Vertragsschließenden Teile (erster Absatz) und die Bevollmächtigung der Unterhändler (achter Absatz) angeführt. Bei wichtigen Verträgen werden die geschichtliche Entwicklung, die zu dem betreffenden Vertrag geführt hat und die Motive des Vertragsabschlusses kurz angegeben. Dies ist auch bei dem vorliegenden Vertrag der Fall.

Hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung beginnt der zweite Absatz der Präambel etwas unvermittelt mit der Erwähnung des Anschlusses 1938, der als eine gewaltsame Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland qualifiziert wird. Nicht erwähnt wird in der Präambel, daß das Völkerbundmitglied Österreich — wie bald nachher das Völkerbundmitglied Tschechoslowakei — vom Völkerbund und den anderen Völkerbundmitgliedern vorläufig preisgegeben werden mußte, da sich selbst die Großmächte dem aggressiven Hitler-Deutschland gegenüber in der Devisive befanden.

Der dritte Absatz der Präambel wiederholt die feierliche Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, in welcher die Vier Mächte, die nun mit Österreich den vorliegenden Staatsvertrag unterzeichnen, die gewaltsame Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig-erklären — mit allen nach dem Völkerrecht sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen. Die Vier Mächte gaben auch ihrem Wunsch Ausdruck, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen, weil ohne ein selbständiges Österreich eine Friedensordnung in Europa nicht verwirklicht werden kann. Der letzte Satz der Moskauer Deklaration, der als ein Mittel der psychologischen Kriegsführung die Österreicher zu erhöhtem Widerstand gegen die Herrschaft des

nationalsozialistischen Deutschland aufrief, ist als überholt in die Präambel des Staatsvertrages nicht aufgenommen worden.

Die Vier Mächte rufen im vierten Absatz der Präambel in Erinnerung, daß als ein Ergebnis des alliierten Sieges Österreich von der Gewaltherrschaft Hitler-Deutschlands befreit wurde, wessen das österreichische Volk stets in gebührender Dankbarkeit eingedenk sein wird.

Im fünften Absatz anerkennen die Vier Mächte die Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau seines Landes selbst gemacht hat und — angesichts der großen Schäden aus der Zeit der deutschen Besetzung und des Krieges — noch weiter zu machen haben wird. In der Tat beruht der Wiederaufstieg Österreichs zur vollen Freiheit vor allem auf dem unbeugsamen Selbstbehauptungswillen, der unbeeinträchtigen Unerschrockenheit und dem uner müdlichen Fleiß des gesamten österreichischen Volkes. Jedoch sei auch hier der in der Präambel nicht erwähnten großzügigen Wirtschaftshilfe der Vier Mächte, vor allem der Vereinigten Staaten von Amerika, an Österreich, in Dankbarkeit gedacht. Der in diesem Absatz schon 1947 formulierte Wunsch der Vier Großmächte, Österreichs Freiheit und Unabhängigkeit durch den Abschluß des Staatsvertrages völlig wiederherzustellen, wird infolge der weltpolitischen Lage erst jetzt in Erfüllung gehen. Zweifellos haben die Vier Mächte sowohl durch die Befreiung Österreichs als auch durch die Wiederherstellung seiner vollen Freiheit zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa wesentlich beigetragen.

Der sechste Absatz spricht irrigerweise von einer „Teilnahme Österreichs am Kriege“: Der Staat Österreich war aber durch die völlige Hemmung seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit infolge der deutschen Herrschaft von

1938 bis 1945 nicht in der Lage, völkerrechtliche Handlungen zu setzen und hat sich daher mit keinem Staat im Kriegszustand befunden. Das Volk Österreichs wurde aber durch seine vorläufige Preisgabe durch die anderen Völkerbundmitglieder, wie die österreichische Proklamation vom 27. April 1945 richtig ausführte, in einem „sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg“ hineingezwungen, „den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals voraussehen oder gutzuheißen in stand gesetzt war, zur Bekriegung von Völkern gegen die kein wahrer Österreicher jemals Gefühle der Feindschaft oder des Hasses gehegt hat“.

Die aus der gewaltsamen Annexion Österreichs und die aus dem Krieg stammenden noch offenen Fragen sollen im vorliegenden Vertrag nach dem Wunsch der Vier Mächte „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit“ geregelt werden. Gerechtigkeit ist ein Wert, dessen Verwirklichung auf Erden nur annähernd erreicht werden kann. So enthält auch der vorliegende Vertrag noch manche Bestimmungen, die das österreichische Volk nicht durchwegs als gerecht empfinden wird. Immerhin wurden gegenüber dem noch der Berliner Konferenz 1954 vorliegenden Entwurf große Verbesserungen erzielt, so daß das österreichische Volk diesem Vertrag als einer Rechtsgrundlage für die weitere Zukunft seine Zustimmung geben können.

In diesem Sinne kann das österreichische Volk den im siebenten Absatz der Präambel ausgedrückten Wunsch der Vier Mächte teilen, der Staatsvertrag möge als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen Österreich und den Alliierten und Assoziierten Mächten, darüber hinaus aber mit allen Staaten einschließlich aller seiner Nachbarn dienen. Gerne wird das österreichische Volk die hier in der Präambel enthaltene Zusage der Vier Mächte zur Kenntnis nehmen, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die Österreich bereits 1947 angesucht hat. Österreich ist bereit, seinen ihm gebührenden Platz in der Staatengemeinschaft sowie in der Organisation der Vereinten Nationen einzunehmen.

Durch eine mehr als tausendjährige Geschichte unverbrüchlich zum europäischen Abendland gehörig, kann und will das österreichische Volk durch seine selbstbewußte Existenz in seinem selbständigen Staat die soziale Gerechtigkeit im Innern voll verwirklichen, mit allen seinen Nachbarn in freundschaftlichen, wenn möglich freundschaftlichen Beziehungen leben und in voller Freiheit seinen besonderen, österreichischen Beitrag zur europäischen Friedensordnung erbringen.

Zu Artikel 1 (Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat):

Die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Österreichs ist bereits durch die österreichische Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 entsprechend der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 festgestellt worden. Bald danach konnte Österreich seine seit dem 13. März 1938 unterbrochenen diplomatischen Beziehungen mit fast allen Staaten wieder aufnehmen.

Artikel 1 spricht daher bloß deklarativ aus, daß Österreich als souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

Zu Artikel 2 (Wahrung der Unabhängigkeit Österreichs):

Im Artikel 2 verpflichten sich die Vier Mächte und die dem Vertrag beitretenden Staaten, einerseits die Unabhängigkeit Österreichs zu wahren und andererseits die Unversehrtheit seines gesamten Staatsgebietes (Artikel 5) einschließlich des österreichischen Luftraumes zu achten. Hiemit anerkennen die Alliierten und Assoziierten Mächte die politische und rechtliche Notwendigkeit des Bestandes eines selbständigen und unabhängigen Österreichs in seiner Bedeutung für die europäische Friedensordnung.

Zu Artikel 3 (Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland):

In diesem Artikel verpflichten sich die Vier Mächte, durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den künftigen deutschen Friedensvertrag eine zusätzliche Sicherung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs zu schaffen.

Zu Artikel 4 (Verbot des Anschlusses):

Während Artikel 3 Maßnahmen zugunsten der Sicherung der Unabhängigkeit und Souveränität Österreichs dritten Staaten gegenüber festlegt, verpflichtet Artikel 4 Österreich, keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland einzugehen. Diese Vertragsbestimmung deckt sich mit dem Willen des österreichischen Volkes zu voller Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Die Bestimmungen dieses Artikels haben verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 5 (Grenzen Österreichs):

Durch Artikel 5 wird das Staatsgebiet Österreichs unter die Garantie des Staatsvertrages gestellt. Die Grenzen des österreichischen Staates gegenüber dem Ausland sind in den Artikeln 27, 29, 49 und 50 des Staatsvertrages von Saint-Germain festgelegt worden; hiezu haben dann noch die Bestimmungen der Venediger Protokolle (BGBl. Nr. 138/1922) ergänzend die

Grenzziehung gegenüber Ungarn festgelegt. Die vorliegende Bestimmung des Staatsvertrages ändert an dem bisherigen Rechtszustand nichts; sie hat somit bloß deklarativen Charakter.

Zu Artikel 6 (Menschenrechte):

Die Regelung über die Menschenrechte lehnt sich eng an das Gedankengut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechte vom 12. Dezember 1948 an. Der normative Inhalt dieser Vorschriften ist nichts anderes als eine neuerliche Anführung der in Österreich schon längst geltenden Vorschriften über die Grund- und Freiheitsrechte; diese sind einerseits durch Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, andererseits durch das eine Bestandteil des Bundes-Verfassungsgesetzes bildende Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und durch die Artikel 63 ff. des Staatsvertrages von Saint-Germain unter verfassungsgesetzlichen Schutz gestellt. Die diesbezüglichen Staatsvertragsbestimmungen ändern den derzeitigen Rechtszustand nicht. Diese Bestimmung wird als Richtschnur bei Handhabung und Auslegung aller Bestimmungen dieses Vertrages sowie der künftigen Gesetzgebung zu dienen haben. Die hier verankerten Menschenrechte stellen nach wie vor eines der Grundelemente der österreichischen Verfassung dar.

Zu Artikel 7 (Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten):

Vorschriften verfassungsgesetzlichen Charakters über den Minderheitenschutz enthält das österreichische Verfassungsrecht einerseits in Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, andererseits in den als Verfassungsbestimmungen geltenden Vorschriften des Abschnittes V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain (Artikel 66 bis 69).

Die Bestimmungen des Artikels 7 stellen, soweit sie eine Gleichstellung der Minderheiten in allen Belangen aussprechen, nur eine Wiederholung der bereits bestehenden allgemeinen Staatsbürgerrechte dar.

Die Vorschrift des Paragraph 2 geht allerdings über die bisherigen verfassungsgesetzlichen Regelungen hinaus. Während nach bisherigem Recht (Artikel 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain) für die Minderheiten nur angemessene Erleichterungen für den Unterricht an den Volksschulen gefordert waren, besteht nunmehr ein Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Ferner ist eine eigene Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen einzurichten. Die österreichische Gesetzgebung wird diese vertraglichen Bestimmungen,

die zunächst programmatische Bedeutung haben, unter Berücksichtigung des in Paragraph 1 festgelegten Grundsatzes auszuführen haben.

Paragraph 3 dieses Artikels geht über die bisherigen Regelungen des Artikels 66 des Staatsvertrages von Saint-Germain hinaus, der den nicht deutschsprachigen österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift garantiert. Nun wird die kroatische und slowenische Sprache in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung zusätzlich zur deutschen Amtssprache als Amtssprache zugelassen. Diese Bestimmung bedarf keiner näheren Ausführungsgesetzgebung mehr; sie ist unmittelbar anwendbar. Hinsichtlich der Bezeichnung der Ortsnamen und Ortsaufschriften wird eine entsprechende gesetzgeberische Maßnahme des Bundes, beziehungsweise der Länder erforderlich sein.

Paragraph 4 dieses Artikels gewährleistet österreichischen Staatsangehörigen in Kärnten, Burgenland und Steiermark die Teilnahme an kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige. Auch diese Bestimmung geht über die bisherigen Vorschriften hinaus.

Die Bestimmung des Paragraphen 5 ist schon durch das bisherige Recht gewährleistet.

Die Paragraphen 2, 3, 4 des Artikels 7 haben somit verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 8 (Demokratische Einrichtungen):

Artikel 8 enthält ein Bekenntnis zur Demokratie, einer Staatsform, die Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 seit der erstmaligen Erlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Staatsform der Republik Österreich erklärt hat. Wenn Artikel 8 allen Staatsbürgern das freie, gleiche und allgemeine Wahlrecht verbürgt, so bedeutet dies bloß eine Wiederholung der im besonderen in den Artikeln 26, 95 und 119 des Bundes-Verfassungsgesetzes und in Bestimmungen aller sonstigen Wahlordnungen zu anderen Vertretungskörpern seit langem innerstaatlich verankerten Grundsätze.

Auch das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Religion oder politischer Meinung zu einem öffentlichen Amt gewählt zu werden, ist längst ein Grundsatz des österreichischen Verfassungsrechtes. Die Bestimmungen haben verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 9 (Auflösung nazistischer Organisationen):

Österreich hat die in Artikel 9 enthaltenen Verpflichtungen durch Maßnahmen der Bundesgesetzgebung und Verwaltung zum überwiegenden

Teil bereits erfüllt. Durch das Verbotsgesetz 1945 sind alle mit der NSDAP in Verbindung gestandenen Organisationen ex lege aufgelöst und ausreichende Sicherheiten gegen ihr Wiederaufleben geschaffen worden. Organisationen der oben erwähnten Art in Vereinsform wurden durch vereinsbehördliche Verfügungen aufgelöst.

Das Verbot von Organisationen, deren Tätigkeit sich gegen eine der Vereinten Nationen richtet, entspricht dem traditionellen Wunsch Österreichs, mit allen Staaten in freundschaftlichen Beziehungen zu leben. § 24 des Vereinsgesetzes 1951 bietet im Zusammenhalt mit der vorliegenden Vertragsbestimmung die gesetzliche Grundlage, gegen derartige Organisationen vorzugehen.

Schließlich enthalten die Vorschriften der §§ 3 bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947 und des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, ausreichende Strafsanktionen gegen jeden Versuch einer nationalsozialistischen oder gegen die demokratische Staatsform gerichteten Tätigkeit.

Dem Artikel kommt wegen seines in die Grundrechte der Gleichheit vor dem Gesetz und der Vereinsfreiheit eingreifenden Inhaltes verfassungsändernder Charakter zu.

Zu Artikel 10 (Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung):

Die vertraglichen Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der österreichischen Vorschriften über die Liquidierung der Oberreste des Regimes des deutschen Nationalsozialismus und über die Wiederherstellung der österreichischen demokratischen Ordnung beziehen sich auf die in den diesbezüglichen österreichischen Gesetzen enthaltenen Grundsätze.

Der Verpflichtung, die mit Grundsätzen des Staatsvertrages im Widerspruch stehenden, nicht auf demokratischem Wege zustande gekommenen Gesetze aufzuheben oder abzuändern, hat Österreich durch das Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 4, das in seinem Artikel 2 alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze und sonstigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie alle in Österreich eingeführten deutschen Vorschriften verfassungsrechtlichen Inhaltes aufgehoben hat, und durch das Rechtsüberleitungsgesetz vom gleichen Tage, StGBI. Nr. 6, durch das alle Rechtsvorschriften, die mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind oder nationalsozialistischen Gedankengut enthalten, aufgehoben worden sind, bereits gesprochen.

In Paragraph 2 wird Österreich verpflichtet, das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringens, aufrechtzuerhalten.

Der vorliegende Artikel 10 hat zur Gänze verfassungsändernden Charakter, da er verfassungsgesetzliche Normen enthält.

Zu Artikel 11 (Anerkennung der Friedensverträge):

Die in Artikel 11 angeführten Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland wurden am 10. Februar 1947 in Paris unterzeichnet und sind inzwischen in Kraft getreten.

Der Friedensvertrag mit Italien legt im Artikel 10 Italien die Pflicht auf, mit Österreich Vereinbarungen zu treffen, um einen freien Personen- und Frachtverkehr zwischen Nord- und Osttirol zu gewährleisten und enthält im Annex IV das am 6. September 1946 der Pariser Konferenz übermittelte österreichisch-italienische Abkommen über Südtirol vom 5. September 1946.

Die Ungültigerklärung des Abkommens von Brioni vom 10. August 1942 (italienischer Friedensvertrag Annex XIV, Ziffer 15 und ungarischer Friedensvertrag Artikel 26) berührt auch Österreich (vergleiche hiezu Erläuterungen zu Artikel 25, Paragraph 10).

Vorbemerkung zu den militärischen und Luftfahrtbestimmungen.

Die militärischen und Luftfahrtbestimmungen des Teiles II beschränken die Wehrhoheit Österreichs, die das Attribut jedes souveränen Staates sind, nur in unwesentlicher Weise. Auch diese Beschränkungen sind jedoch zeitlich begrenzt (vergleiche Erläuterungen zu Artikel 17). Österreich wird seine Wehrverfassung (allgemeine Wehrpflicht, Miliz oder Söldnerheer) völlig frei bestimmen können. Das Fehlen wesentlicher Beschränkungen seiner Wehrhoheit ermöglicht Österreich nunmehr die Beobachtung einer auch militärisch gesicherten Neutralität.

Zu Artikel 12 (Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen und Angehörige bestimmter anderer Personengruppen):

Artikel 12 enthält in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 4 ein Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen, soweit sie nicht nach österreichischem Recht entlastet worden sind, und für Angehörige bestimmter anderer Personengruppen. Der Artikel 12 hat verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 13 (Verbot von Spezialwaffen):

Die Bestimmungen dieses Artikels stellen wohl eine Beeinträchtigung militärischer Vorsorgen dar, fallen aber nicht so sehr ins Gewicht, da die österreichischen Streitkräfte nur rein defensiven Aufgaben zu dienen haben.

Zu Artikel 14 (Verfügung über Kriegsmaterial alliierter und deutscher Ursprungs):

Die Bestimmungen der Paragrafen 1 und 2 sind zum Großteil durch die in den vergangenen Jahren von den Vier Mächten durchgeführten Maßnahmen bedeutungslos geworden.

Die Bestimmung des Paragraphen 4 behindert angesichts der Entwicklung der internationalen Industrie und einer in Zukunft möglichen Ausnutzung der österreichischen Produktionsmöglichkeiten die Ausrüstung der österreichischen Streitkräfte nicht.

Die Bestimmungen des in diesem Artikel bezogenen Annex I haben für sich allein keinen normativen Charakter.

Zu Artikel 15 (Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung):

Die Bestimmungen des Paragraphen 2 stehen im inneren Zusammenhang mit Artikel 4. Soweit sie österreichische Staatsangehörige betreffen, haben sie verfassungsgesetzlichen Charakter.

Zu Artikel 16 (Verbot, betreffend Zivillflugzeuge deutscher und japanischer Bauart):

Angesichts der Entwicklung der internationalen Luftfahrtindustrie behindern die Bestimmungen dieses Artikels die Entwicklung der österreichischen Zivilluftfahrt in keiner Weise.

Zu Artikel 17 (Dauer der Beschränkungen):

Artikel 17 eröffnet Österreich die Möglichkeit, die in den Artikeln 12 und 16 enthaltenen Beschränkungen zur Gänze oder zum Teil durch Abkommen mit den Alliierten oder Assoziierten Mächten oder, sobald Österreich Mitglied der Vereinten Nationen geworden sein wird, mit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen abzuändern oder aufzuheben.

Zu Artikel 18 (Kriegsgefangene):

Österreichische Staatsangehörige wurden ebenso wie die Angehörigen anderer von nationalsozialistischem Deutschland besetzt gehaltener Staaten zum Dienst in der deutschen Wehrmacht herangezogen. Die Rückführung der hierbei in Kriegsgefangenschaft geratenen österreichischen Staatsangehörigen wird spätestens mit Inkrafttreten des Staatsvertrages abgeschlossen sein.

Zu Artikel 19 (Kriegsgräber und Denkmale):

Den Bestimmungen dieses Artikels hat Österreich bereits in den Bundesgesetzen vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (BGBl. Nr. 175) und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung (BGBl. Nr. 176) entsprochen.

Die Verpflichtung Österreichs, die Tätigkeit alliierter, der Kriegsgräberfürsorge dienender Organisationen zu unterstützen und die Exhumierung und Überführung der in Österreich bestatteten Leichen in ihr Heimatland zu erleichtern, entspricht einem Gebot der Pietät, dem von allen zivilisierten Staaten regelmäßig entsprochen wird.

Zu Artikel 20 (Zurückziehung der alliierten Streitkräfte):

Österreich hat das ohne seine Mitwirkung abgeschlossene Abkommen der Vier Mächte vom 28. Juni 1946 über den Kontrollapparat in Österreich niemals formell anerkannt. Es wurde in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich als Tatsache einer höheren Gewalt gewertet. Österreich hat wiederholt und in sehr eindringlicher Weise gegen die Fortdauer der Besetzung, die jeder völkerrechtlichen Grundlage entbehrt, protestiert. Mit den Bestimmungen der Paragrafen 1 und 2 verlieren dieses Kontrollabkommen und die einschlägigen weiteren Abkommen auch zwischen den Vier Mächten ihre Wirksamkeit.

Paragraph 3 stellt sicher, daß nicht nur die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte, sondern auch die Mitglieder der Alliierten Kommission für Österreich innerhalb von 90 Tagen, angefangen vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages, soweit irgendmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich zurückgezogen werden.

Österreich wird vom Inkrafttreten des Staatsvertrages an nun kraft eigener Entschließung gemäß Paragraph 4 den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte und den Mitgliedern der Alliierten Kommission für Österreich gewisse Rechte, Immunitäten und Begünstigungen gewähren.

Zu Paragraph 5 lit. a: Den Vier Mächten wurden im Laufe der Besetzung folgende Geldmittel für Besatzungszwecke zur Verfügung gestellt: Der Sowjetunion 2628 Millionen Schilling, dem Vereinigten Königreich 1657 Millionen Schilling, den Vereinigten Staaten von Amerika 408 Millionen Schilling und Frankreich

1357 Millionen Schilling. Sphin: insgesamt 5750 Millionen Schilling.

In dem bei der Sowjetunion angegebenen Betrag von 2628 Millionen Schilling sind auch die der Sowjetunion aus Anlaß der Reichsmarkkonversion zur Verfügung gestellten Mittel von 1282 Millionen Schilling enthalten. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben aus Anlaß des Claims Settlement Agreements rund 320 Millionen Schilling zurückgezahlt. Andere Rückzahlungen haben bisher nicht stattgefunden. Soviel bekannt ist, sind die oben angeführten Gelder von den Vier Mächten zur Gänze verbraucht worden.

Nach Paragraph 5, lit. b, dieses Artikels haben die Vier Mächte anlässlich der Zurückziehung der Streitkräfte die requirierten Objekte einschließlich des darin befindlichen österreichischen Eigentums zurückzugeben. Die Verpflichtung, auch sämtliches ehemaliges deutsches Eigentum in den requirierten oder sonst von der Besatzung benutzten Objekten Österreich zu übertragen, ergibt sich aus Artikel 22.

Zu Artikel 21 (Reparationen):

Die in Artikel 21 aufgenommene Bestimmung, daß von Österreich im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg keine Reparationen verlangt werden können, hat lediglich deklarative Bedeutung. Schon in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 hatten die Großmächte einhellig festgestellt, daß Österreich „das erste freie Land war, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer gefallen ist und von deutscher Herrschaft befreit werden soll“. Schon diese dem allgemeinen Völkerrecht entsprechende Feststellung der Moskauer Deklaration schließt jegliche Verpflichtung Österreichs zu irgendwelchen Reparationen aus.

Zu Artikel 22 (Deutsche Vermögenswerte in Österreich):

Die Alliierten Mächte haben nach allgemeinem Völkerrecht Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich sowie dessen Verbündete wegen der im Zweiten Weltkrieg von den Achsenmächten ihnen verursachten Schäden. Diese Reparationsforderungen der Alliierten Mächte sollten gemäß den Beschlüssen der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 durch Ausfolgung von auf dem Gebiet des Deutschen Reiches befindlichen Vermögenswerten (insbesondere von Industrieanlagen) sowie aller im Ausland gelegener Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger befriedigt werden. Die Heranziehung des privaten Auslandsvermögens zu Reparationszwecken ist in den Friedensverträgen von Versailles, Trianon, Neuilly sowie auch im Staatsvertrag von Saint-Germain, ferner in den Friedensverträgen vom 10. Februar 1947 mit Italien,

Ungarn, Rumänien und Bulgarien rechtlich verankert. In allen diesen Fällen hat der betreffende reparationspflichtige Vertragspartner sich zur Entschädigung seiner Staatsangehörigen beziehungsweise der durch Reparationsmaßnahmen sonst betroffenen Personen verpflichtet.

In Durchführung der sogenannten Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945 haben die Vier Mächte auch das sogenannte „deutsche Vermögen“ in Österreich in Anspruch genommen und die Kontrolle über diese Vermögenswerte in ihren Besatzungszonen ausgeübt. Im ursprünglichen Staatsvertragsentwurf war dementsprechend die Übernahme des „deutschen Vermögens“ in Österreich durch die Vier Mächte vorgesehen.

Der Übergang der „deutschen Vermögenswerte“ auf die Vier Mächte wäre jedoch mehr einer österreichischen als einer deutschen Reparationsleistung gleichgekommen, da mit dem „deutschen Vermögen“ auch bedeutende österreichische Vermögenswerte, insbesondere das gesamte, vom Deutschen Reich infolge der völkerrechtswidrigen Besetzung in Anspruch genommene Vermögen der öffentlichen Hand in Österreich auf die Vier Mächte übergegangen waren. Die Bundesregierung hat daher schon in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Juli 1946 folgende von ihr vertretene Grundsätze für die Klärung der Frage, was „deutsches Vermögen“ in Österreich sei, vertreten:

„1. Alle erst während der deutschen Besetzung unter dem Druck der politischen und wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich erfolgten Vermögensübertragungen sind null und nichtig; weshalb solche Vermögen nicht als deutsches Eigentum im Sinne der Potsdamer Beschlüsse anerkannt werden können.

2. Von denjenigen Vermögenswerten, die schon vor dem 13. März 1938 im deutschen Eigentum, das heißt im Eigentum von juristischen oder natürlichen Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz in Deutschland gestanden sind, müssen im Sinne der Moskauer Deklaration Österreich so viele Vermögenswerte überlassen bleiben, als es zur Wiederaufrichtung und Führung seiner Friedenswirtschaft benötigt.

3. Aber auch bei den während der Besatzungszeit Österreichs neu entstandenen sogenannten deutschen Vermögenswerten muß berücksichtigt werden, daß diese zum überwiegenden Teile mit aus Österreich aufgebrachten Steuermitteln, mit österreichischen Rohstoffen und österreichischen Arbeitskräften geschaffen wurden: Außerdem muß auch ein Teil dieser Vermögensschaften Österreich als Ersatz für zerstörte Objekte erhalten bleiben, um in gewissen Produktionszweigen eine Deckung des Friedensbedarfes in Österreich zu ermöglichen.

4. Nach den Potsdamer Beschlüssen kann als deutsches Eigentum nur angesehen werden, was sich physisch in den einzelnen Zonen befindet

3. Aus demselben Grunde können Kredit- und Versicherungsgesellschaften nicht als deutsches Eigentum im Sinne der Potsdamer Beschlüsse angesehen werden, da ja das Recht zur Beschlagnahme von der physischen Lage der der Beschlagnahme unterworfenen Vermögenswerte abhängt und eine solche Lokalisierung sich bei den genannten Instituten von selbst verbietet. Überdies gehören, wirtschaftlich gesehen, Kreditinstitute viel weniger den deutschen Aktionären als den österreichischen Einlegern und Versicherern.“

Diese Erklärung der Bundesregierung wurde vom Nationalrat mit allen gegen vier Stimmen gebilligt (vergleiche Stenographische Protokolle über die 27. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — V. G. P. vom 10. Juli 1946, Seite 55 ff.).

Nun stehen aber Österreich aus dem Titel der gewaltsamen, von den Vier Mächten für null und nichtig erklärten Annexion durch Deutschland wohlbegründete Entschädigungsansprüche gegenüber Deutschland zu. Diese Entschädigungsansprüche Österreichs sind durch Artikel 23, Paragraph 3, anerkannt, wenn auch Österreich in diesem Artikel auf seine Schadenersatzansprüche verzichtet. Dieser Verzicht wurde in einer Zeit in den Vertragsentwurf aufgenommen, in welcher das in vier Besatzungszonen geteilte Deutschland wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen wäre, Schadenersatz für die großen Schäden und Verluste, die Österreich erlitten hat, zu leisten (vergleiche hiezu auch Erläuterungen zu Artikel 23, Paragraph 3).

Um Österreich für seinen Verzicht auf diese Schadenersatzansprüche wenigstens in einem gewissen Ausmaß zu entschädigen, haben das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich die ihnen als Reparationsleistungen Deutschlands übertragenen deutschen Auslandsvermögenswerte in Österreich für eine Verwendung zugunsten Österreichs bestimmt. Sie haben schon seit 1946 diese ihnen gehörigen ehemaligen deutschen Auslandsvermögenswerte in die Kontrolle der österreichischen Verwaltung übergeben. Im Jahre 1949 haben diese Mächte erklärt, die ehemaligen deutschen Vermögenswerte im westlichen Österreich mit dem Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages ohne Bezahlung oder eine andere Leistung durch Österreich an Österreich zu übertragen. Die Sowjetunion konnte sich angesichts der ungeheuren wirtschaftlichen Verluste, die sie im Zweiten Weltkrieg erlitten hatte, nicht zu einer solchen Maßnahme entschließen. Sie sollte vielmehr bedeutende, im Artikel 22, Paragraph 1 bis 5, angeführte und in den Listen und Karten verzeichnete ehemalige deutsche Vermögenswerte behalten und nur den Rest gegen eine Ablösssumme von 150 Millionen Dollar an Österreich übereignen. Erst in den Moskauer Besprechungen zwischen Österreich und der

Sowjetunion (April 1955) wurde erreicht, daß die Sowjetunion auch die oben erwähnten Vermögenswerte im östlichen Österreich gegen die im wirtschaftlichen Teil des Moskauer Memorandums angeführten Gegenleistungen an die Republik Österreich überträgt (vergleiche Annex II, Paragraph 1 und Anhang).

Das Verfügungsrecht der Vier Mächte über das deutsche Auslandsvermögen einschließlich des deutschen Vermögens in Österreich ist somit, wie bereits dargelegt, grundsätzlich durch die Potsdamer Beschlüsse geregelt. Im besonderen hat die Bundesrepublik Deutschland in dem zum Pariser Vertragswerk gehörenden Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und Frankreich (Deutsches Bundesgesetzblatt II, 1955, S. 219 ff., und Deutsches Bundesgesetzblatt II, 1954, S. 57 ff.) die deutsche Zustimmung zu den Verfügungen der Vier Mächte über das deutsche Auslandsvermögen in Österreich ausdrücklich gegeben¹⁾ und gleichzeitig die Verpflichtung zur Entschädigung der früheren Eigentümer übernommen²⁾. Aus dem Pariser Vertragswerk ergibt sich auch, daß frühere Eigentümer von deutschem Auslandsvermögen ausschließlich gegen die Bundesrepublik Deutschland Ansprüche erheben können³⁾.

Dem eingangs dargelegten Prinzip, wonach die Vier Mächte die deutschen Vermögenswerte in Österreich als Reparationen Deutschlands an sie übernommen und mit dem Staatsvertrag an Österreich weiterübertragen haben, wird durch den Wortlaut des Artikels 22 Rechnung getragen (vergleiche „überträgt“ in Paragraph 6, „übertragen“ in Paragraph 11, „ehemalige deutsche Vermögenswerte“ in den Paragraphen 11 und 12 und „Eigentum übertragen“ in Paragraph 13). Die im Artikel 22 getroffene Rege-

¹⁾ Artikel 3, Absatz 2, des die Reparationen regelnden Sechsten Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (Zusatzvertrag zum oben genannten Vertrag) lautet: „Die Bundesrepublik wird die Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens in Österreich hinnehmen, die in einem Abkommen enthalten sind, bei dem die gegenwärtigen Besatzungsmächte Österreichs Parteien sind, oder die in dem zukünftigen Staatsvertrage mit Österreich getroffen werden.“

²⁾ Artikel 5 des in Anmerkung 1 zitierten Vertrages lautet: „Die Bundesrepublik wird Vorsorge treffen, daß die früheren Eigentümer der Werte, die auf Grund der in Artikel 2 und 3 dieses Teiles bezeichneten Maßnahmen beschlagnahmt worden sind, entschädigt werden.“

³⁾ Artikel 3, Absatz 3, des in Anmerkung 1 zitierten Vertrages lautet: „Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Grund der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisation oder Regierung gehandelt haben, werden nicht zugelassen.“

lung über die ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Österreich ist daher sowohl durch allgemeines Völkerrecht als auch durch die hier in Betracht kommenden internationalen Regelungen und Verträge als auch durch die Grundsätze der Billigkeit gerechtfertigt. Im übrigen muß hiezu auch hier festgestellt werden, daß die durch die Vier Mächte schließlich an Österreich übertragenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte nur einen Bruchteil des Schadens ausmachen, den Österreich infolge der gewaltsamen Annexion durch Deutschland erlitten hat. Vermögenswerte in Österreich, die mit Inkrafttreten des Staatsvertrages an Österreich übertragen werden, sind gemäß Artikel 22, Paragraph 6 und 11, jene Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von einer Besatzungsmacht als ehemalige deutsche Vermögenswerte innegehabt oder beansprucht werden. Darunter fallen sowohl Sachvermögen als auch Forderungen und sonstige Vermögensrechte jeder Art. Nicht nur die durch spezielle Beschlagnahmen betroffenen Vermögenswerte gehen auf die Republik Österreich über, sondern auch jene, die durch generelle Vorschriften unter alliierter Kontrolle gestellt wurden.

Für die Durchführung, insbesondere die Ersichtlichmachung des Eigentumsüberganges, werden bundesgesetzliche Vorschriften unter Bedachtnahme auf die österreichische Rechtsordnung eindeutige Regeln aufstellen, in denen für Grundbuchgerichte, Registergerichte sowie für alle Dienststellen und Personen, die mit der rechtlichen Behandlung der von den Vier Mächten in Anspruch genommenen Vermögenswerte befaßt sind, der Umfang der durch Artikel 22 betroffenen Vermögenswerte klar abgegrenzt wird.

Die in den Paragraphen 1 bis 5 vorgesehenen Übertragungen von ehemaligen deutschen Vermögenswerten in Österreich an die Sowjetunion stammen noch aus der Fassung des Staatsvertragesentwurfes, wie er der Berliner Konferenz 1954 vorlag, wurden aber durch das Moskauer Memorandum vom 15. April 1955 praktisch gegenseitig. Rechtlich ist dies im Vertragswerk dadurch festgelegt, daß durch Paragraph 14 des Artikels 22 im Zusammenhalt mit Annex II, Paragraph 1, die in den Paragraphen 1 bis 5 des Artikels 22 aufgezählten Vermögenswerte in Österreich durch die Sowjetunion an Österreich übertragen werden. Dies wird besonders durch die Einleitung des Annex II zum Ausdruck gebracht, der bestimmt, daß Artikel 22 dieses Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen gilt:

„1. Auf Grund der einschlägigen wirtschaftlichen Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 überträgt die Sowjetunion an Österreich innerhalb von zwei Monaten von

Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages alle Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die sie gemäß Artikel 22 behalten oder erhalten hat, ausgenommen die Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) in Ungarn, Rumänien und Bulgarien.“

Gemäß Paragraph 6 ist die erste Vierteljahresrate der von Österreich zu leistenden Zahlung von 150 Millionen US-Dollar im Betrage von 6,250,000 US-Dollar, das sind 162,500,000 Schilling beziehungsweise die entsprechende Warenlieferung, am ersten Tag des zweiten Monats fällig, der auf den Monat des Inkrafttretens des Staatsvertrages folgt. Wenn also der Staatsvertrag etwa im Monat Juli 1955 in Kraft tritt, würde die erste Leistung am 1. September 1955 zu erbringen sein.

Die Bestimmungen der Paragraph 7 und 9 sind im wesentlichen durch Annex II, Paragraph 1, gegenstandslos geworden; Paragraph 7, lit. e, der im Verhältnis zwischen Österreich und der Sowjetunion bestimmt, daß die gegenseitig übertragenen Vermögenswerte frei von Lasten und Ansprüchen übergehen, ist auch weiterhin anwendbar.

In Paragraph 13 wird Österreich von den Vier Mächten hinsichtlich der von ihnen übertragenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte ein Übertragungsverbot sowohl an Deutsche als auch an andere Ausländer auferlegt. Das Übertragungsverbot, bei dem sich die Vier Mächte offenbar von dem Grundsatz der Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Österreichs von Deutschland leiten ließen, bezieht sich auf ehemalige deutsche Vermögenswerte in allen vier Zonen; von diesem Übertragungsverbot sind generell ausgenommen Vermögenswerte, die erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken dienen. Ausgenommen sind ferner Übertragungen an deutsche physische Personen, sofern der Wert der Vermögensschaften, Rechte oder Interessen 260.000 Schilling nicht übersteigt. Es ist Österreich anheimgestellt, ob und inwieweit Regelungen über gewisse ehemalige deutsche Vermögenswerte im Rahmen der im Paragraph 13 festgelegten Grenzen getroffen werden.

Das Übertragungsverbot an Ausländer schlechthin bezieht sich ausschließlich auf die in Listen Nr. 1 und Nr. 2 aufgezählten Ölfelder und Olschurfgebiete im östlichen Österreich. Diese dürfen von Österreich weder in das Eigentum von Deutschen noch von sonstigen Ausländern übertragen werden.

Im Hinblick auf die in den Artikeln 25 und 26 verankerte Pflicht zur Rückstellung entzogener Vermögensschaften werden berechnete Rückstellungsansprüche durch keine der Bestimmungen des Artikels 22 berührt.

Zu Artikel 23 (Österreichisches Vermögen in Deutschland und Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland):

In Paragraph 1 wird der Grundsatz der Unverletzlichkeit des österreichischen Vermögens in Deutschland ausgesprochen.

Paragraph 2 im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen des Pariser Vertragswerkes (vergleiche Erläuterungen zu Artikel 22) schafft die Grundlage zur Wiederherstellung österreichischer Vermögensrechte in Deutschland.

In Paragraph 3 wird Österreich ein Verzicht im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige auferlegt. Dieser Verzicht umfaßt die enormen Forderungen der Republik Österreich, die aus der null und nichtig erklärten Annexion Österreichs durch Deutschland entstanden sind, einschließlich der durch den Krieg erlittenen Verluste und Schäden und einschließlich der in österreichischem Besitz befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und Zahlungsmittel. Österreich muß daher insbesondere auf die Geltendmachung des Verlustes des seinerzeitigen Gold-, Valuten- und Devisenschatzes gegenüber Deutschland verzichten, ebenso auf seine Schadenersatzforderungen aus der übersteigerten Ausbeutung seiner Boden- und Naturschätze, aus der Schleifung der österreichischen Grenzeinrichtungen, aus den Verlusten des Bundesheeres, der Sozialversicherungsträger, der Österreichischen Postsparkasse und der übrigen österreichischen Kreditinstitute, aus den Verlusten von Kunst- und Kulturschätzen, aus unberichtigt aushaftenden Forderungen aus Warenlieferungen und aus den zahlreichen durch Besetzung und Krieg verursachten Schäden, wie zum Beispiel auf den Ersatz von mit nationalsozialistischer Verfolgung und dem Krieg zusammenhängenden Rentenlasten.

Die Verluste österreichischer Staatsangehöriger aus dem auferlegten Verzicht auf die am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige lassen sich in ihrem Ausmaß derzeit noch nicht voll übersehen. Diese Bestimmung mußte hingenommen werden, um den raschen Abschluß des Staatsvertrages zu ermöglichen.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 23, Paragraph 3, werden durch den Verzicht jene Forderungen nicht berührt, die aus Verträgen stammen, welche vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden. Ferner bleibt die Gültigkeit aller Regelungen unberührt, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen österreichischen Gläubigern und deutschen Schuldnern über solche Forderungen getroffen

worden sind, die an sich durch den Verzicht erfaßt wären.

Erst nach Klarstellung der durch den Verzicht betroffenen Forderungskategorien und der finanziellen Auswirkung der dadurch eintretenden Verluste wird sich beurteilen lassen, inwieweit österreichische Staatsangehörige zu entschädigen sein werden.

Daß alle diese Verzichte Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger durch die Überweisung des ehemaligen deutschen Vermögens in Österreich einschließlich der ehemaligen deutschen Forderungen nicht annähernd aufgewogen werden, würde auch von alliierter Seite ausdrücklich anerkannt.

Zu Artikel 24 (Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegen die Alliierten):

Artikel 24 enthält den seit jeher im Staatsvertragsentwurf vorgesehenen Verzicht der Republik Österreich auf aus Krieg und Besetzung herrührende Ansprüche gegen die Vier Mächte und andere Vereinte Nationen. Hierzu ist allerdings zu bemerken, daß ein wesentlicher Teil der aus der Besetzung herrührenden Ansprüche inzwischen teils durch Erklärungen der Besatzungsmächte, teils durch Regelungen zwischen der Bundesfinanzverwaltung und der betreffenden Besatzungsmacht geordnet wurden.

Nach Artikel 24, Ziffer 2, soll Österreich eine billige Entschädigung den Personen leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte im österreichischen Staatsgebiet auf Grund von Requisition Güter geliefert oder Dienste geleistet haben, und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind. Diese Bestimmung ist zum großen Teil bereits erfüllt.

Inwieweit für noch offene Forderungen aus Nichtkampfschäden Ersatz zu leisten sein wird, wird durch ein in Vorbereitung befindliches Besetzungsschädengesetz bestimmt werden.

Zu Artikel 25 (Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich):

Durch Artikel 25 sollte Österreich in Durchführung der Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 zur Rückgabe von Vermögenswerten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen, die deutschen Sequestermaßnahmen (Paragrafen 1 und 2) unterworfen waren, und zur Rückgängigmachung der während des Krieges durch Deutschland vorgenommenen Zwangsübertragungen (Paragraph 3) solcher Vermögensschaften verpflichtet werden. Seit der ursprünglichen Formulierung dieses Artikels hat die österreichische

Gesetzgebung alle deutschen Gesetze beseitigt, durch die Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen gesperrt wurde; die deutschen Zwangsübertragungen wurden durch die Erlassung der österreichischen Rückstellungsgesetze rückgängig gemacht. Da somit die Durchführung des Artikels 25 von Österreich schon vorweggenommen wurde, wurde schon in früheren Verhandlungen über den Staatsvertrag der Text dieser Bestimmung durch den einleitenden Satz „Soweit Österreich dies nicht schon durchgeführt hat“ ergänzt.

Die Bestimmung des Paragraphen 4, lit. a, käme Staatsangehörigen der Vereinten Nationen nur dann und insoweit zugute, als etwa österreichischen Staatsangehörigen für Kriegsverluste am Vermögen Entschädigung gewährt werden würde. Die Bestimmung des Paragraphen 4, lit. b, ist durch Maßnahmen auf dem Bau- und Devisensektor bereits erfüllt.

Für die Anwendung des Paragraphen 6 kämen nur die Besatzungskostenbeiträge von Vermögen in Betracht, die aber seit 1. Jänner 1955 aufgehoben worden sind. Für die Vergangenheit wurde der Bestimmung des Paragraphen 6 bereits dadurch Rechnung getragen, daß von den Angehörigen der Vereinten Nationen Besatzungskostenbeiträge von Vermögen tatsächlich nicht eingehoben wurden.

Aus Paragraph 9 ergibt sich, daß u. a. Maßnahmen auf Grund des Bitumengesetzes, das am 28. Juni 1946 als österreichisches Recht in Kraft stand, keinen Entziehungstatbestand im Sinne des Artikels 25 darstellen.

Die im Paragraph 10 erwähnten Abkommen betreffen die Donau-Save-Adria-Eisenbahn (vormals Südbahn).

In welcher Weise mittelbare Eigentumsinteressen von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen an Gesellschaften oder Vereinigungen in Österreich wiederherzustellen sind, ist weder durch Artikel 25 noch sonst im Staatsvertrag geregelt.

Zu Artikel 26 (Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich):

Während Artikel 25 sich nur auf das in Österreich befindliche Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen bezieht, verpflichtet Artikel 26 (in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Artikels 25, Paragraph 3) Österreich, Vermögenschaften, die wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers durch deutsche Zwangsmaßnahmen betroffen wurden, den Eigentümern ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zurückzugeben. Diese Bestimmung wurde angesichts der in der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung bereits vorweggenommenen Durchführung eben-

falls durch den einleitenden Satz „Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind“ ergänzt.

Der in Paragraph 2 enthaltenen Verpflichtung Österreichs, unbeanspruchtes gebliebenes, entzogenes Vermögen bei Auffangorganisationen zu sammeln, wird durch die dem Nationalrat bereits unterbreitete Regierungsvorlage des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 27 (Österreichisches Vermögen im Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte):

Artikel 27, Paragraph 1, enthält ein Versprechen der Alliierten und Assoziierten Mächte, österreichisches Vermögen, das sich in ihrem Staatsgebiet befindet, oder die bei einer Liquidierung hierfür erzielten Erlöse den österreichischen Eigentümern freizugeben. Die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und Frankreich haben das österreichische Vermögen schon seit Jahren freigegeben. Auch eine große Anzahl anderer Staaten hat, ohne eine staatsvertragliche Regelung abzuwarten, die aus dem Krieg herrührenden Blockierungsbestimmungen über das österreichische Vermögen aufgehoben. Eine Anzahl anderer Staaten hat sich dagegen bisher geweigert, vor Inkrafttreten des Staatsvertrages in Verhandlungen über die österreichischen vermögensrechtlichen Ansprüche einzutreten.

Artikel 27, Paragraph 2, enthält eine für Österreich sehr harte Bestimmung, die hingenommen werden mußte, um das Zustandekommen des Staatsvertrages nicht zu verzögern. Hiezu wird auch auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 21 verwiesen.

Zu Artikel 28 (Schulden):

In Paragraph 1 des Artikels 28 wird die Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland für den Dienst der österreichischen staatlichen Anleihen in bezug auf die Fälligkeiten zwischen dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 festgestellt. Diesem Grundsatz ist bei den mittlerweile erfolgten Schuldenregelungen bereits Rechnung getragen worden. Die im Paragraph 2 abgegebene Erklärung, wonach die Alliierten und Assoziierten Mächte von Kontrollrechten, die in vor dem 13. März 1938 abgeschlossenen Anleiheabkommen enthalten sind, keinen Gebrauch zu machen beabsichtigen, ist in der Praxis ebenfalls bereits verwirklicht worden.

Zu Artikel 29 (Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen):

Der Artikel 29 enthält eine allgemeine österreichische Meistbegünstigungsverpflichtung gegenüber allen Mitgliedstaaten der Vereinten Natio-

nen, begrenzt auf 18 Monate nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, solange die einzelnen, unter diese Meistbegünstigungsverpflichtung fallenden Gebiete (Absätze a bis d) nicht durch mit einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen getroffene bilaterale Abmachungen geregelt sind. In den seit der Formulierung dieses Artikels vergangenen acht Jahren hat Österreich mit den meisten Vereinten Nationen seine Wirtschaftsbeziehungen vertraglich geregelt. Überdies gelten die Bestimmungen nur auf der Basis der Reziprozität.

Zu Artikel 30, 34 und 35 (Regelung von Streitfällen und Auslegung des Vertrages):

Die Artikel 30, 34 und 35 regeln die Auslegung des Vertrages und das Verfahren, welches bei Meinungsverschiedenheiten oder Streitfällen, die sich aus dem Verträge ergeben, anzuwenden ist.

Im Artikel 34 wird den Missionschefs der Vier Mächte das Recht eingeräumt, durch 18 Monate ab Inkrafttreten des Vertrages in einvernehmlichem Vorgehen die Vier Mächte und jeden Staat, welcher dem Vertrag gemäß Artikel 37 beitrifft, gegenüber der österreichischen Regierung in allen die Durchführung und Auslegung des Vertrages betreffenden Fragen zu vertreten. Auch das in Artikel 34, Paragraph 2, den Missionschefs eingeräumte Recht, der österreichischen Regierung Anleitung, technischen Rat und Aufklärung zur wirksamen Durchführung des vorliegenden Vertrages zu geben, stellt eine solche Vertretung der Alliierten und Assoziierten Mächte gegenüber Österreich dar und kann daher ebenfalls lediglich in einvernehmlichem Vorgehen ausgeübt werden.

Entstehen in der Auslegung des Vertrages, die sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn nach zu erfolgen hat, Meinungsverschiedenheiten, so ist deren Bereinigung vorerst im diplomatischen Wege zu versuchen. Führen die diplomatischen Verhandlungen zu keinem Erfolg, so können die vier Missionschefs in einvernehmlichem Vorgehen die Auffassung der Alliierten und Assoziierten Mächte oder der vertretenen Alliierten oder Assoziierten Macht gegenüber Österreich darlegen. Bleiben auch ihre Bemühungen zwei Monate ergebnislos, ernennt die Bundesregierung einerseits und die Alliierte oder Assoziierte Macht oder die Alliierten oder Assoziierten Mächte andererseits je einen Vertreter und die beiden Streitparteien gemeinsam ein drittes Mitglied einer Kommission, welche den Streitfall endgültig und bindend entscheidet. Einigen sich die österreichische Regierung und die Gegenseite ein Monat lang nicht über das dritte Mitglied der Kommission, so kann jeder Streitteil den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Bestellung ersuchen.

Lediglich für die Streitfälle, aus den Bestimmungen des Artikel 25 über das Eigentum der Vereinten Nationen entfällt das vorherige Einschreiten der vier Missionschefs. Solche Meinungsverschiedenheiten werden einer Vergleichskommission überwiesen, welche aus einem Vertreter der Bundesregierung und einem Vertreter der betreffenden Vereinten Nation besteht. Einigen sich diese beiden Vertreter nicht binnen drei Monaten, so ernennen die beteiligten Regierungen ein drittes Mitglied aus einem am Streite nicht beteiligten Staate. Wird über die Wahl dieses Mitgliedes durch zwei Monate keine Einigung erzielt, werden die vier Missionschefs um Bestellung des dritten Mitgliedes ersucht. Einigen sich auch diese innerhalb eines Monats nicht über das dritte Mitglied der Kommission, so kann von jedem Streitteil der Generalsekretär der Vereinten Nationen um Bestellung des dritten Mitgliedes ersucht werden. Die auf diese Weise gebildete Vergleichskommission entscheidet sodann nicht nur über die ihre Bestellung auslösende Meinungsverschiedenheit, sondern über alle Artikel 25 betreffenden Streitfälle, welche in Hinkunft zwischen der betreffenden Vereinten Nation und Österreich entstehen.

Zu Artikel 31 (Bestimmungen betreffend die Donau):

Die Bestimmungen dieses Artikels sind bereits in den österreichischen innerstaatlichen Vorschriften und den zwischenstaatlichen Verträgen verankert.

Zu Artikel 32 (Transiterleichterungen):

Österreich hat sich bereits in dem Verkehrsabkommen von Barcelona vom 20. April 1921 zwischenstaatlich bereit erklärt, den Eisenbahntransitverkehr zu erleichtern und hierfür Tarife festzulegen, die der Billigkeit entsprechen. Die im Paragraph 1 Österreich auferlegte Verpflichtung ist daher im wesentlichen bereits erfüllt.

Die gemäß Paragraph 2 zur Erleichterung des Transits über deutsches Gebiet erforderlichen Abkommen wurden mit der Bundesrepublik Deutschland bereits paraphiert, aber noch nicht unterzeichnet.

Zu Artikel 33 (Anwendungsbereich):

In den Artikeln 25 (Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich) und 29 (Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen) haben die Vier Mächte nicht nur für sich, sondern auch für die später beitretenden Staaten (Artikel 37) und für diejenigen der Vereinten Nationen Vorteile ausbedungen, die bereits am 8. Mai 1945 Mitglieder der Vereinten Nationen waren und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Jänner 1945 abgebrochen waren.

Zu Artikel 36 (Geltung der Annexe):

Dadurch, daß die Annexe zu integrierenden Bestandteilen des Vertrages erklärt werden, haben sie die gleiche rechtliche Bedeutung und Geltung wie der Vertrag selbst.

Zu Artikel 37 (Beitritt zum Verträge):

Der Beitritt zum Vertrag steht jedem Mitglied der Vereinten Nationen, das sich am 8. Mai 1945 mit Deutschland im Kriegszustand befunden hat, offen; der Beitritt wird mit dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunden bei der Regierung der UdSSR wirksam.

Der Beitritt gibt den beitretenden Staaten jene Rechte, welche im Vertrag den Assoziierten Mächten eingeräumt werden, legt ihnen dann aber auch die aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten auf.

Zu Artikel 38 (Ratifikation des Vertrages):

Der vorliegende Vertrag ist ein multilaterales (mehrseitiges) Abkommen. Bei einem solchen Abkommen findet nicht ein Austausch der Ratifikationsurkunden statt, sondern es werden der Ver-

trag in seiner einzigen Ausfertigung sowie die Ratifikations- und Beitrittsurkunden bei einem der Vertragsteile (der sogenannten Präsidialmacht) hinterlegt. Schon im ursprünglichen Entwurf war als Präsidialmacht für den österreichischen Staatsvertrag die Sowjetunion vorgesehen.

Der Vertrag ist in einem einzigen Exemplar, jedoch in vier Sprachen ausgefertigt. Der russische, englische, französische und deutsche Text gelten gleichermaßen als authentisch und sind daher in gleicher Weise für die Auslegung heranzuziehen.

Die Präsidialmacht wird auch die Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde den anderen Vertragsstaaten mitteilen.

Der Vertrag wird in Kraft treten, sobald die Ratifikationsurkunden Österreichs und der Vier Mächte in Moskau hinterlegt sein werden.

Zu Annex I:

Vergleiche die Erläuterungen zu Artikel 14.

Zu Annex II und Anhang:

Vergleiche die Erläuterungen zu Artikel 22.